Niederschrift über die Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Winningen

Öffentliche Sitzung:	**09.06.2021**
Beginn der Sitzung:	**19:30 Uhr**
Ende der Sitzung:	**nach der nichtöffentlichen Sitzung**
Sitzungsort:	**August-Horch-Halle, Uhlenweg 2, 56333 Winningen**

Anwesenheitsliste:

Vorsitzender
Weyh, Rüdiger

Beigeordnete (nicht stimmberechtigt)
Kröber, Wolfgang, Dr. (Erster Beigeordneter)
Blum, Sabrina (Zweite Beigeordnete)
Hautt, Rosi (Dritte Beigeordnete)

Mitglieder (stimmberechtigt)
Alt, Stefan
Müller, Michael
Saas, Ida
Scherf, Julia
Brost, Michael
Reick, Walter
Richter, Michael
Kröber, Achim
Weyh, Peter
Kornes, Mathias
Krause, Sabine
Schu-Knapp, Hans-Joachim
Traus, Manfred
Seyda, Sonja
Huster, Bernd
Krumbhorn, Mario

Schriftführer
Puth, Karl-Heinz

Nicht anwesend:

Mitglieder (stimmberechtigt)

Beigeordnete (nicht stimmberechtigt)

Rüdiger Weyh
(Vorsitzender)

Karl-Heinz Puth
(Schriftführer)

Tagesordnung:

1	Mitteilungen der Verwaltung
2	Beratung und Beschlussfassung über die Satzung zur Einrichtung einer Jugendvertretung in der Ortsgemeinde Winningen **Win/2021/030**
3	Bauleitplanung der Ortsgemeinde Winningen; 1. Änderung des Bebauungsplans „Altenheim – Am Krambachweg“ a) Abwägungsbeschlüsse b) Satzungsbeschluss **Win/2021/018**
4	Bauleitplanung der Ortsgemeinde Winningen: Beratung und Beschlussfassung über die Einleitung eines Verfahrens zur 3. Änderung des Bebauungsplans „Winningen Ost 1“ a) Einleitungsbeschluss b) Verfahrensbeschlüsse c) Vergabe des Planungsauftrages **Win/2021/019**
5	Sanierung der Straßenbeleuchtung; Beratung und Beschlussfassung über das Projekt „Sanierung der Straßenbeleuchtung auf LED-Technik“ **Win/2021/009**
6	Beratung und Beschlussfassung über die Erhebung des Tourismusbeitrages für das Haushaltsjahr 2021 **Win/2021/021**
7	Beratung und Beschlussfassung zum weiteren Vorgehen im Bereich Haus Moisa/Schwan

8 Umsetzung KiTa-Zukunftsgesetz: Kindertagesstättensozialarbeit
Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss einer Kooperationsvereinbarung mit der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel zur Umsetzung des Fachkonzepts des Landkreises Mayen-Koblenz zur Umsetzung der Kindertagesstättensozialarbeit im Rahmen des Sozialraumbudgets
Win/2021/022

9 Beratung und Beschlussfassung zur Beschattung Außengelände KITA

10 Beratung und Beschlussfassung Außenjalousien August-Horch-Halle
Win/2021/024

11 Bauanträge und Bauvoranfragen; Bauantrag für die teilweise Nutzungsänderung der vorhandenen Scheune, Obergeschoss und Dachgeschoss Ausbau zu einer Ferienwohnung in der Gemarkung Winningen, Flur 24, Flurstück 122
Win/2021/025

12 Bauanträge und Bauvoranfragen; Ergänzende Bauantragsunterlagen für die Errichtung von 2 Gewerbehallen und einem Betriebswohnhaus in der Gemarkung Winningen, Flur 19, Flurstück 109/2
Win/2021/026

13 Unterstützung der Bewerbung der „Kulturlandschaft Mosel“ um einen Platz auf der deutschen Tentativliste für die Aufnahme zum UNESCO-Weltkulturerbe
Win/2021/027

14 Antrag der FDP-Fraktion; Einführung des Konzeptes "Nette Toilette"
Win/2021/028

15 Antrag der CDU-Fraktion; Erneuerung des Bolzplatzes
Win/2021/0029

16 Verschiedenes

Zur Sicherstellung der Einhaltung aller Vorgaben der Corona-Bekämpfungsverordnung findet die Sitzung in der großen August-Hoch-Halle statt. Der Zutritt wird unter Beachtung der Hygiene- und Infektionsvorschriften gewährt und erfolgt mit Mund-Nasen-Schutzbedeckung. In der August-Horch-Halle kann ein ausreichender Abstand aller Teilnehmer gewährleistet werden. Die Namen und weiteren erforderlichen Daten der anwesenden Zuhörer werden erfasst.

Der Vorsitzende begrüßt die Ratsmitglieder und die Beigeordneten, sowie die anwesenden Zuhörer/Zuschauer.

Ortsbürgermeister Rüdiger Weyh eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass der Ortsgemeinderat form- und fristgerecht eingeladen wurde und beschlussfähig ist. Einwendungen gegen die Tagesordnung gibt es nicht.

1. Mitteilungen der Verwaltung

Seit etwa einer Woche ist die Homepage der Ortsgemeinde wieder online. Aus der Bevölkerung gibt es zahlreiche lobende Rückmeldungen. Ein großes Dankeschön an Klaus Lammai, der entscheidend zum Gelingen des Projektes beigetragen hat.

Die Ausrufe des Lautsprechers sind nun in Schriftform zu jeder Zeit für alle Bürgerinnen und Bürger einsehbar.

Am Mittwoch 23. Juni findet eine Sitzung des Umlegungsausschusses Winningen-Ost 2 statt. Auf diesen Termin haben wir seit Ende 2020 gewartet.

Auf dem Marktplatz ist ein Automat der Firma Hünten aufgestellt. Er wird rege genutzt.

Wegen Windbruch mussten 2 Tore im Weinlehrpfad entfernt werden.

Die Gemeinde hat einen neuen Rasenmäher für 900,- € erworben.

Im Bahnhofsgelände wurde ein Kanulager eingerichtet. Der Gemeinderat wird bei der nächsten Sitzung über ein Pachtverhältnis beraten.

2. Beratung und Beschlussfassung über die Satzung zur Einrichtung einer Jugendvertretung in der Ortsgemeinde Winningen
Win/2021/030

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt die o.g. Satzung mit zwei Änderungen. Die Beschlussfassung der Änderungen erfolgt vorbehaltlich der rechtlichen Zulässigkeit.

Abstimmungsergebnis:

Beschluss: Ja 17 Nein 0 Enthaltung 0

Begründung:

Der Vorsitzende und die zweite Beigeordnete, Frau Blum, berichten vom Entwurf der Satzung zur Einrichtung einer Jugendvertretung. Eine Vorberatung hat im Haupt- und Finanzausschuss stattgefunden und der Satzungsentwurf liegt den Ratsmitgliedern vor.

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen macht zwei Änderungsvorschläge:

In § 1 Absatz 3, Satz 2, soll das Wort „gesetzliche Zahl“ getauscht werden mit „anwesenden Zahl“ und
weiterhin wird eine Änderung zu der Entwurfsformulierung § 6 Absatz 2 „kann bis zu viermal im Kalenderjahr“ vorgeschlagen.
Bei § 6 Absatz 2 verständigt sich der Ortsgemeinderat auf folgende Regelung: Die Jugendvertretung Winningen soll viermal im Kalenderjahr vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von der /dem Stellvertreter/in einberufen werden.

Der Ortsgemeinderat beschließt die o.g. Satzung mit den beiden Änderungen. Diese Beschlussfassung erfolgt vorbehaltlich der rechtlichen Zulässigkeit.

Die Wahl der neun Mitglieder erfolgt nach Inkrafttreten der Satzung.

3. Bauleitplanung der Ortsgemeinde Winningen; 1. Änderung des Bebauungsplans „Altenheim – Am Krambachweg“ a) Abwägungsbeschlüsse b) Satzungsbeschluss Win/2021/018

Beschluss:

a) Abwägungsbeschlüsse

Siehe hierzu die Sitzungsvorlage des Planungsbüros Faßbender Weber Ingenieure Part-GmbH.

b) Satzungsbeschluss:

Nach Abwägung aller öffentlichen Belange beschließt der Ortsgemeinderat Winningen den Entwurf zur Offenlage der 1. Änderung des Bebauungsplans „Altenheim – Am Krambachweg“, unter Berücksichtigung der zuvor gefassten Abwägungsbeschlüsse, auf der Rechtsgrundlage des § 24 Abs. 1 Gemeindeordnung in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch als Satzung. Die Satzung besteht aus dem Satzungstext, einer Planzeichnung und bauplanungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Textfestsetzungen. Dem Inhalt der schriftlichen Begründung, die nicht Bestandteil der Satzung ist, einschließlich ihrer Anlage wird zugestimmt. Anlage der Begründung ist die Schallimmissionsprognose vom 27.11.2020.

Die Verbandsgemeindeverwaltung wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem Planungsbüro das Satzungsexemplar zur Ausfertigung durch den Ortsbürgermeister zu erstellen und die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses vorzubereiten.

Abstimmungsergebnis

Zu a) Beschluss: Ja 17 Nein 0 Enthaltung 0

Zu b) Beschluss: Ja 17 Nein 0 Enthaltung 0

Begründung:

Am 29.01.2019 hat der Ortsgemeinderat Winningen das Verfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplans „Altenheim – Am Krambachweg“ eingeleitet.

Städtebauliches Ziel ist Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung der Senioreneinrichtung. Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist in nachstehender Orientierungskarte dargestellt.

Orientierungskarte:

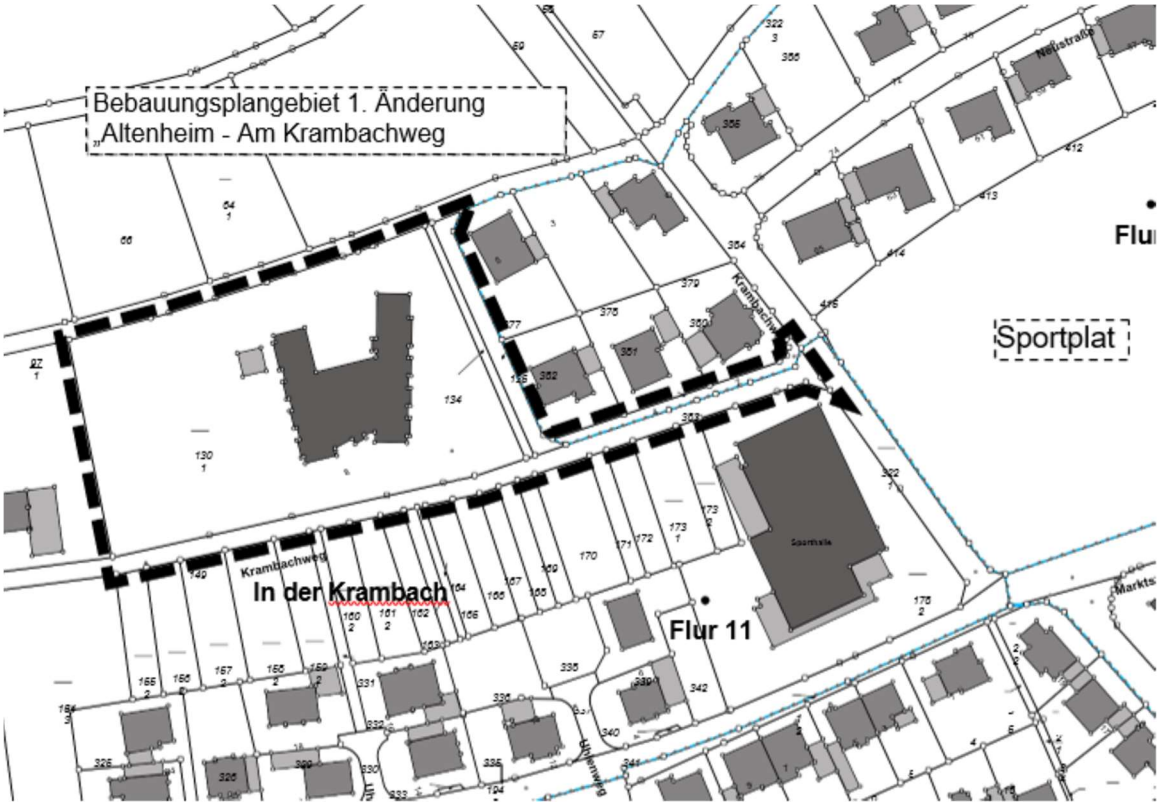

Die 1. Änderung des Bebauungsplans „Altenheim – Am Krambachweg“ wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch aufgestellt.

Zuletzt wurde vom 01.02.2021 bis 03.03.2021 eine Erneute Offenlage sowie eine Erneute Beteiligung der Träger öffentlicher Belange durchgeführt.

Zu den eingereichten Stellungnahmen hat das Planungsbüro Faßbender Weber Ingenieure PartGmbH eine Sitzungsvorlage mit fachlichen Würdigungen und Beschlussvorschlägen erstellt; **siehe Anlage**.

Wird der Entwurf des Bebauungsplanes nach der Erneuten Offenlage in Folge der Abwägungsbeschlüsse in seinen Grundzügen nicht geändert oder ergänzt, so kann anschließend der Bebauungsplan als Satzung beschlossen werden.

Beschlussvorschläge zu den im Verfahren gemäß § 4a Abs.3 BauGB, § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen zum

Bebauungsplan „Altenheim – Am Krambachweg“

in der Ortsgemeinde Winningen

1 Träger öffentlicher Belange bzw. Nachbargemeinden, die vorgetragen haben, dass gegen die Planung keine Bedenken bestehen oder sich nicht geäußert haben (ohne Datum)..... 2
2 Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz vom 02.03.2021 3
3 Kreisverwaltung Mayen-Koblenz vom 24.02.2021 4
4 Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Naturschutz, vom 10.02.2021 5
5 Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Wasserwirtschaft, vom 02.02.2021 5
6 Regional-Flugplatz-Koblenz-Winningen GmbH vom 17.02.2021 und 27.02.2021 6

1 Träger öffentlicher Belange bzw. Nachbargemeinden, die vorgetragen haben, dass gegen die Planung keine Bedenken bestehen oder sich nicht geäußert haben (ohne Datum)

- Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz vom 10.02.2021
- Generaldirektion Kulturelles Erbe – Direktion Landesarchäologie – vom 17.02.2021
- Energienetze Mittelrhein GmbH & Co.KG vom 02.03.2021
- Landesverband RLP der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine – Eifelverein - vom 02.03.2021
- Landesamt für Geologie und Bergbau
- Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesdenkmalpflege
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Koblenz
- Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westerwald-Osteifel
- Verbandsgemeindeverwaltung Rhein-Mosel, Teilbereich 2.1
- Verbandsgemeindeverwaltung Rhein-Mosel, Fachbereich 4 (Eigenbetrieb Abwasser)
- Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, - Autobahnamt-, Montabaur
- Wasserversorgungszweckverband Rhein-Hunsrück Wasser
- Gesellschaft für Natur und Ornithologie RLP e.V., Mainz
- Naturschutzbund Deutschland e.V. (NABU), Mainz
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND), Mainz
- POLLOCHIA- Geschäftsstelle, Haus der Artenvielfalt, Neustadt/Weinstraße
- Landesaktionsgemeinschaft Natur und Umwelt (LAG)
- Natur Freunde Rheinland-Pfalz e.V., Ludwigshafen

Eine Beschlussfassung hierzu ist entbehrlich.

2 Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz vom 02.03.2021

Inhalt der Stellungnahme:

„zur oben genannten Maßnahme nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Oberflächenwasserbewirtschaftung / Schmutzwasserbeseitigung

Die Beseitigung des Niederschlagswassers hat unter Berücksichtigung der §§ 5 und 55 WHG und des§ 13 Abs. 2 LWG zu erfolgen.

Nach den textlichen Festsetzungen bzgl. der Niederschlagswasserbewirtschaftung wird diesen gesetzlichen Vorgaben entsprochen. Das gegenüber dem bauplanungsrechtlichen Bestand des Bebauungsplans „Altenheim Am Krambachweg", der am 07.06.1996 in Kraft trat, zusätzlich anfallende Niederschlagswasser ist über die belebte Bodenzone zu versickern. Der Überlauf der Anlage für die Niederschlagswasserbewirtschaftung kann an den bestehenden Regenwasserkanal angeschlossen werden. Entsprechende Maßnahmen sind mit dem Abwasserbeseitigungspflichtigen abzustimmen.

Auf die Notwendigkeit einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Gewässerbenutzung wird hingewiesen.

Ausschließlich das im Baugebiet anfallende Schmutzwasser ist an die Ortskanalisation mit zentraler Abwasserreinigungsanlage anzuschließen.

Weitere Belange unserer Regionalstelle werden nicht berührt.

2. Abschließende Beurteilung

Unter Beachtung der vorgenannten Aussagen bestehen gegen die 1. Änderung des Bebauungsplanes aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.

Ihre zuständige Kreisverwaltung erhält diese Mail in cc zur Kenntnisnahme.

Hinweis: Unsere Stellungnahmen im Rahmen der Bauleitplanung werden künftig in der Regel elektronisch über dieses Postfach versendet. Wenn Sie eine Papierfassung benötigen, bitten wir um kurze Mitteilung.

Künftige Anfragen um Stellungnahmen im Rahmen der Bauleitplanung können Sie uns gerne ebenfalls auf diesem Wege an die Adresse bauleitplanung@sgdnord.rlp.de übermitteln. Sie gilt zunächst nur für die Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz. Andere Abteilungen oder Referate in unserem Hause bitten wir auf separatem Wege zu beteiligen.“

Würdigung:

Insgesamt bestätig die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen in der Bebauungsplanänderung. Der Abwasserbeseitigungspflichtige (das Abwasserwerk der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel) hatte sich in der 1. Offenlage geäußert und deren Anregungen wurden ebenfalls berücksichtigt. Es ist **kein Beschluss** erforderlich.

3 Kreisverwaltung Mayen-Koblenz vom 24.02.2021 – Brandschutzdienststelle

Inhalt der Stellungnahme:

Aus brandschutztechnischer Sicht hat die Stellungnahme vom 11.11.2019 weiterhin Bestand.

Inhalt der Stellungahme vom 11.11.2019

„gegen o.a. Bauleitplan bestehen in brandschutztechnischer Hinsicht keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:

1. Zur Löschwasserversorgung muss eine ausreichende Löschwassermenge zur Verfügung stehen. Die Löschwassermenge ist nach dem Arbeitsblatt W 405 des DVGW-Regelwerkes zu bestimmen. (DVGW = Deutscher Verein des. Gas- und Wasserfaches e. V.). Als ausreichend wird eine Wassermenge von mindestens 1600 l/min über einen Zeitraum von 2 Stunden angesehen.

   Zur Sicherstellung der erforderlichen Löschwassermenge können folgende Einrichtungen genutzt werden:

   - An das öffentliche Wasserversorgungsnetz angeschlossene Hydranten gem. DIN 3221 bzw. DIN 3222,
   - Löschwasserteiche gem. DIN 14210,
   - Löschwasserbrunnen gem. DIN 14220 (mind. Kennzahl 800),
   - große unterirdische Löschwasserbehälter gem. DIN 14230, oder
   - offene Gewässer mit Löschwasser-Entnahmestellen gem. DIN 14210.
2. Hydranten für die Entnahme von Löschwasser sind so anzuordnen, dass sie nicht zugestellt werden können und jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sind. Der Abstand zwischen den Hydranten ist nach dem Arbeitsblatt W 400-1 des DVGW-Regelwerkes zu bestimmen. Als ausreichend wird in der Regel ein Abstand von 150 m angesehen."

Würdigung:

Die Ortsgemeinde nahm auf ihrer Sitzung am 03.06.2020 folgende Abwägung vor:

„Die Vorgaben der Brandschutzdienststelle werden durch die Umbaumaßnahmen, am Druckunterbrecherschacht Winningen, erfüllt. Die Lage der Hydranten bleibt unverändert, da keine neuen Erschließungsmaßnahmen erforderlich sind. Es ist **kein Beschluss** erforderlich."

Der Sachverhalt ist dem Grunde nach unverändert, die Arbeiten an dem Druckunterbrecher Winningen sind mittlerweile abgeschlossen. Die Vorgaben der Brandschutzdienststelle sind daher zwischenzeitlich auch faktisch erfüllt.

4 Kreisverwaltung Mayen-Koblenz - Naturschutz - vom 10.02.2021

Inhalt der Stellungnahme:

„wir verweisen auf unser Schreiben vom 12.11.2019, Az.: N-70-2019-33056.

Sofern das Verfahren weiterhin als Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt wird, ergibt sich kein neuer Sachverhalt."

Inhalt der Stellungnahme vom 12.11.2019

„im § 13 a BauGB-Verfahren ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nicht relevant.

Artenschutzrechtliche Gründe, die gegen das Vorhaben sprechen könnten, sind nicht erkennbar."

Würdigung:

Mit beiden Stellungnahmen ist klar erkennbar, dass die Untere Naturschutzbehörde nach wie vor keine Anregungen vorbringt. Es ist kein Beschluss erforderlich.

5 Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Wasserwirtschaft, vom 02.02.2021

Inhalt der Stellungnahme:

„zu den o.g. Unterlagen nehmen wir wie folgt wasserwirtschaftlich Stellung:

1. Wasserwirtschaftliche und bodenschutzrechtliche Beurteilung des Plangebiets:

Das betrachtete Teilgebiet befindet sich in keinem festgesetzten Wasser- oder Heilquellenschutzgebiet, auch werden keine Oberflächengewässer tangiert.

Es befinden sich keine Wasserrechte im Plangebiet und das Bodenschutzkataster des Landes Rheinland-Pfalz enthält für das Gebiet keinen Eintrag.

Zur Abwasserentsorgung ergibt sich zum Ursprungsbebauungsplan keine Änderung.

Wasserwirtschaftlich bestehen gegen die Planungen keine Bedenken, wenn die nachfolgenden Punkte beachtet werden:

II. Hinweise:

A. Bodenschutz:

1. Sollten zur Baugrundvorbereitung und Erschließung Aufschüttungen mit Fremdmassen erforderlich werden, ist dies anhand einer Baugrunduntersuchung zu den hydrogeologischen Standortbedingungen und mit Angabe der vorgesehenen Boden- und Bauschuttmaterialien entsprechend des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (BBodSchG) und den Anforderungen der LAGA (Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall), Mitteilung M 20: Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen - Technische Regeln, darzustellen.

B. Schmutzwasser:

2. Die Schmutzwässer sollen der öffentlichen Kanalisation angedient werden. Hierfür ist eine Zustimmung des Abwasserbeseitigungspflichtigen erforderlich.

C. Niederschlagswasser:

3. Aufgrund der geplanten Entwässerung der Niederschlagswässer in die öffentliche Kanalisation ist das zuständige Abwasserwerk zu beteiligen und eine positive Stellungnahme zu erwirken. Bei Entwässerung im Trennsystem mit dem Ziel der Einleitung in einen Vorfluter ist eine Absperrvorrichtung vorzusehen, damit im Brandfall kontaminiertes Löschwasser zurückgehalten werden kann. Sofern eine Rückhaltung über ein Regenrückhaltebecken erfolgen soll, kann die Absperrvorrichtung entfallen.

D. Löschwasserbereitstellung:

4. Sofern die Bereitstellung von Löschwasser. problematisch ist, empfehlen wir eine Sammlung von Niederschlagswässern in einer Zisterne, sowie den Anschluss des Überlaufs an die geplante Niederschlagsentwässerung. Die Entnahmeeinrichtungen für das Löschwasser sind mit dem Träger der Feuerwehr und der Brandschutzdienststelle der Kreisverwaltung abzustimmen. Die regelmäßige Reinigung der Zisterne (z.B. Schmutz, Schwebstoffe) sollte hierbei beachtet werden.

Würdigung:

Die Informationen der Unteren Wasserbehörde waren bekannt und in der Begründung bereits enthalten bzw. betreffen den Planvollzug und sind vom Bauherrn zu beachten. Die Stellungnahme wirkt sich nicht auf die Planinhalte aus. Es ist **kein Beschluss** erforderlich

6 Regional-Flugplatz-Koblenz-Winningen GmbH, Winningen vom 17.02.2021 und 27.02.2021

Inhalt der Stellungnahme vom 17.02.2021

„die Flugplatz Koblenz/Winningen GmbH nimmt das Ergebnis der Schallimmissionsprognose zur Kenntnis und begrüßt die Würdigung unserer Bedenken im Beschlussvorschlag zu den Stellungnahmen aus den Verfahrensschriften nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan „Altenheim - Am Krambachweg" der OG Winningen, vom 30.04.2020, welcher mit 14 Ja-Stimmen so beschlossen wurde und damit Niedergang in den Bebauungsplan findet."

Inhalt der Stellungnahme vom 27.02.2021:

„die Schallimmissionsprognose der e²-energieberatungs-GmbH kommt auf Seite 42 oben zum Ergebnis, dass am Flugplatz Koblenz-Winningen in der Nacht aufgrund der Gefahrenauflagen kein Flugplatzbetrieb zu erwarten sei.

Das ist so nicht ganz korrekt. Deshalb müssen wir an dieser Stelle ergänzend darauf hinweisen, dass die Polizeihubschrauberstaffel des Landes Rheinland-Pfalz oder der ADAC-Helikopter

auch außerhalb der üblichen Betriebszeiten starten und landen darf bzw. muss. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, der Durchführung von Ambulanz- oder Organflügen außerhalb der veröffentlichten Öffnungszeiten. Letzteres kommt zwar eher selten vor, sollte aber der Vollständigkeit halber unbedingt erwähnt werden. D.h. dass ggf. auch nachts mit geringen aber evtl. wahrnehmbaren Schallimmissionen vom Flugplatz auszugehen ist."

Würdigung:

Die Bewertung der Lärmemissionen von Einsatzflügen unterliegt nicht der TA-Lärm, da sie nicht gewerblicher Natur sind und auch nicht der Freizeitlärmrichtlinie. Einsatzflüge der Polizei sind hinzunehmen, analog den Einsatzfahrten mit Martinshorn.

Damit wirkt sich diese ergänzende Information nicht auf die Planinhalte aus. Die Begründung und die Hinweise werden unabhängig davon um potenzielle Lärmemissionen aus Einsatzflügen ergänzt.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der normative Teil der Planung kann unverändert bleiben. Die Hinweise und die Begründung werden um potenzielle Lärmemissionen aus Einsatzflügen ergänzt.

etwaige Anträge etc.:

Abstimmungsergebnis:	DeBaV		Rat
		Ja-Stimmen	17
		Nein-Stimmen	0
		Stimmenthaltungen	0
		Ausschluss wegen Sonderinteresse	

4. Bauleitplanung der Ortsgemeinde Winningen: Beratung und Beschlussfassung über die Einleitung eines Verfahrens zur 3. Änderung des Bebauungsplans „Winningen Ost 1“ a) Einleitungsbeschluss b) Verfahrensbeschlüsse c) Vergabe des Planungsauftrages Win/2021/019

Beschluss:

a) Der Ortsgemeinderat Winningen beschließt unter dem Vorbehalt, dass die von der Planung Begünstigten alle mit der Änderung einhergehenden Kosten übernehmen, für den Bebauungsplan „Winningen Ost 1“ ein Änderungsverfahren im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch einzuleiten. Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung besteht aus der Parzelle „Flur 20, Flurstück 136“.
Städtebauliches Ziel ist die Nachverdichtung auf der vorgenannten Parzelle mit einem Wohngebäude einhergehend mit einer Grundstücksteilung. Die derzeitige Baugrenze erlaubt dies nicht.

b) Auf die vorzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) und die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB) wird verzichtet.

c) Den Auftrag für die städtebaulichen Planungsleistungen erhält das Planungsbüro Karst Ingenieure GmbH auf der Grundlage dessen Honorarangebotes vom 27.02.2021 zum Brutto-Auftragswert in Höhe von 5.360,95 Euro. Die Kosten werden von den Begünstigten der Planung übernommen.

Abstimmungsergebnis:

Zu a): Ja 17 Nein 0 Enthaltung 0

Zu b): Ja 17 Nein 0 Enthaltung 0

Zu c): Ja 17 Nein 0 Enthaltung 0

Begründung:

a) Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Winningen Ost 1“. Dieser Bebauungsplan ist 1986 in Kraft getreten und wurde jeweils 1991 und 1993 geändert.

Nunmehr soll über die Einleitung eines Verfahrens zur 3. Änderung entschieden werden. Die Notwendigkeit einer Bebauungsplanänderung mit dem Ziel der Nachverdichtung auf der vorgenannten Parzelle ergibt sich dadurch, dass das geplante Vorhaben die im Bebauungsplan südlich festgesetzte Baugrenze überschreitet. Eine Bauvoranfrage mit Befreiungsantrag wurde

seitens der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz abgelehnt, da die beantragte Überschreitung der festgesetzten Baugrenze als nicht nur geringfügig anzusehen ist. Zur Realisierung des Vorhabens zu Gunsten der Bauherren besteht somit der Bedarf einer Bebauungsplanänderung durch die Ortsgemeinde Winningen.
Das Schreiben der Bauherren vom 19.03.2021 ist als Anlage zur Information beigefügt.

b) Da bei dem vorliegenden Änderungsbedarf die Grundzüge des Bebauungsplans nicht berührt werden und es sich um eine Nachverdichtung handelt, empfiehlt die Verwaltung, die Bebauungsplanänderung im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch durchzuführen. Diese Vorschrift räumt der Ortsgemeinde das Recht ein, auf bestimmte Verfahrensschritte im Planänderungsverfahren zu verzichten. Verwaltungsseitig wird empfohlen, auf die frühzeitigen Beteiligungsschritte zu verzichten.

c) Zur Erbringung der städtebaulichen Planungsleistungen ist die Einschaltung eines Planungsbüros erforderlich. Das Honorarangebot des Planungsbüros Karst Ingenieure GmbH liegt der Ortsgemeinde vor.

Die weiteren Schritte im Planänderungsverfahren sind:
-Grundlagenermittlungen durch das Planungsbüro
-Ausarbeitung eines Planvorentwurfes durch das Planungsbüro
-Zustimmung zum Planentwurf durch den Ortsgemeinderat
-Offenlage

<u>Auszug aus dem Bebauungsplan „Winningen-Ost“</u>

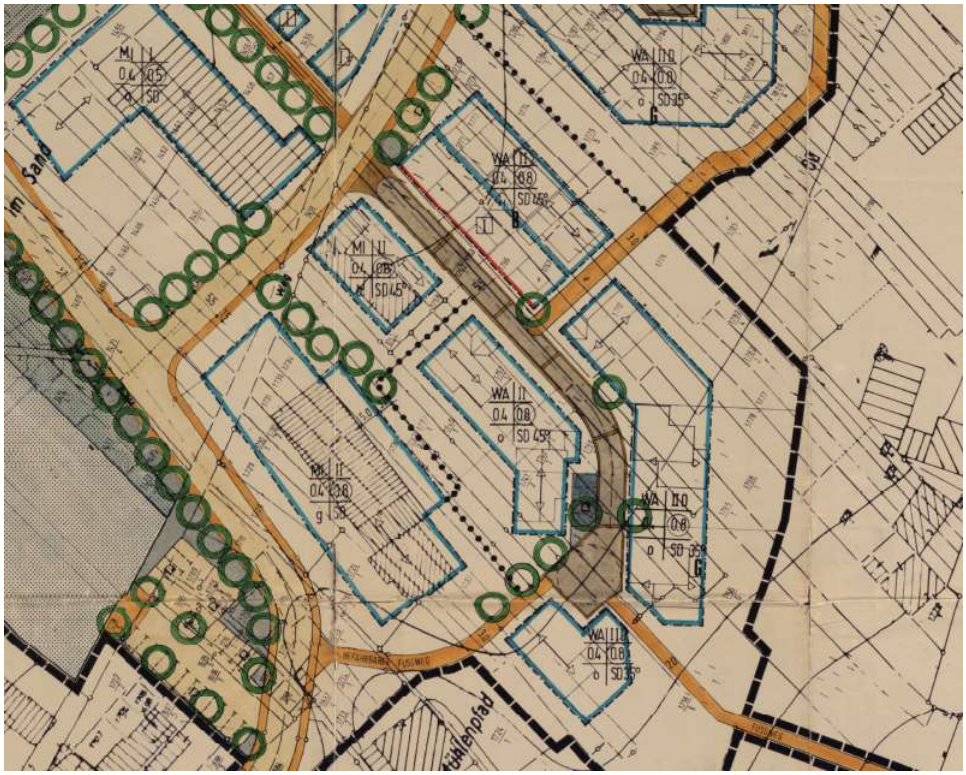

Luftbild mit aktuellem Kataster

Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung:

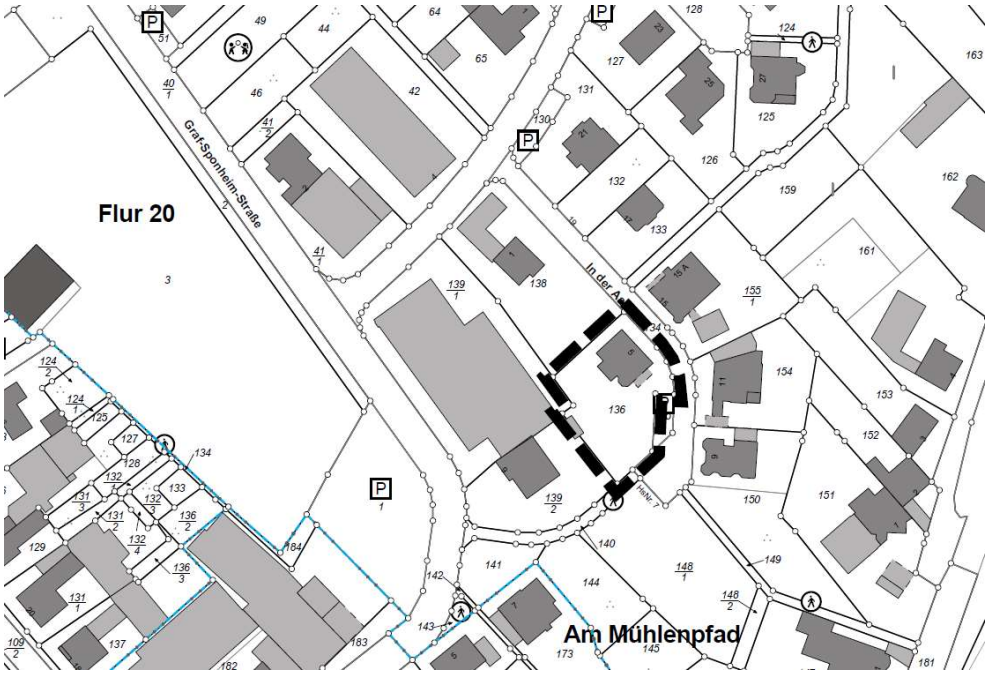

Während der Beratung hat Frau Blum den Sitzungsraum kurz verlasssen.

5. Sanierung der Straßenbeleuchtung; Beratung und Beschlussfassung über das Projekt „Sanierung der Straßenbeleuchtung auf LED-Technik“ Win/2021/009

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beauftragt die Firma Lunnebach und das Planungsbüro Stadt-Land-plus die Probebeleuchtung zur Festlegung der Lampentypen und Leuchtmittel für die spätere LED-Sanierung zum Gesamtpreis von 1.933,51 EUR brutto durchzuführen.

Die Kosten für die Lampenköpfe erfolgen nach Aufwand. Das Ziel besteht darin, wenn möglich, dass die Lampenköpfe nur ausgeliehen werden und im Anschluss wieder zurückgegeben werden können.

Die Lampentypen und Leuchtmittel richten sich nach den Vorgaben des Förderantrages, beziehungsweise des Förderbescheides.

Nach der Begutachtung durch die Gemeindegremien erfolgt in einem späteren Beschluss die Ausschreibung.

Abstimmungsergebnis

Ja 17 Nein 0 Enthaltung 0

Begründung:

Zwischenzeitlich liegen die Bewilligungsbescheide des Bundes sowie des Landes vor, so dass die Umsetzung der Maßnahme in die Wege geleitet werden kann.

Das Büro Stadt-Land-plus hat mit Schreiben vom 10.02.2021 an die Ortsgemeinde Winningen ein Honorarangebot für die Leistungsphasen 6 – 9 abgegeben.

Weitere Erläuterungen erfolgen in der Sitzung durch Herrn Ortsbürgermeister Rüdiger Weyh, wonach die Installierung einer Probebeleuchtung von vier Lampentypen mit LED – Technik vorgesehen ist.

Aus dem Rat wird hingewiesen, dass aufgrund der Installation der Probebeleuchtung, und der damit verbundenen zeitlichen Verzögerung der gesamten LED-Umstellung, die bewilligten Förderungen nicht gefährdet werden.

6. Beratung und Beschlussfassung über die Erhebung des Tourismusbeitrages für das Haushaltsjahr 2021 Win/2021/021

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt für das Jahr 2021 nicht auf die Erhebung des Tourismusbeitrages zu verzichten und bittet die Verbandsgemeindeverwaltung, die weiteren notwendigen Schritte zur Veranlagung vorzunehmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja 11 Nein 6 Enthaltung 0

Begründung:

Alle Fraktionen nehmen Stellung und entgegen der FDP-Fraktion sprechen sich alle weiteren Fraktionen für die Erhebung des Tourismusbeitrages aus.

Voraussichtlich in der Gemeinderatssitzung am 06.10.2021 wird dann über den umzulegenden Aufwand bzw. den Beitragssatz für 2021 entschieden. Bis dahin liegt die Kalkulation als Grundlage für die Festsetzung des Beitragssatzes 2021 vor.

7. Beratung und Beschlussfassung zum weiteren Vorgehen im Bereich Haus Moisa/Schwan

Beschluss:

a) Der komplette Altbau wird abgerissen. Die vom LBM genehmigte Variante Einbahnregelung wird umgesetzt.

b) In dem Bereich hinter dem Rathaus wird eine öffentliche, barrierefreie, behindertengerechte Toilette vorgesehen. Der Standort soll in der Nähe zum Spitalseck liegen.

c) Der Ortsgemeinderat Winningen beauftragt das Büro Planwerk Häuser, basierend auf den heutigen Detailbeschlüssen und den zuvor zugesandten Unterlagen, die angebotene städtebauliche Untersuchung im Bereich Haus Moisa/Schwan/Spitalseck für den Angebotspreis von 3.823,47 € brutto durchzuführen. Die „beiden Varianten“ sollen untersucht werden.

d) Festlegung Maximalmaße:
Die Gesamthöhe für das Hauptgebäude beträgt maximal 3 Vollgeschosse plus das Dachgeschoss. Wird die maximale Firsthöhe (über Normal-Null) vom Haus Flur 23, Parzelle 88 mit h_1 bezeichnet und die maximale Firsthöhe (über Normal-Null) des Rathauses mit h_2 bezeichnet, dann darf das neue Gebäude den Mittelwert von h_1 und h_2 nicht überschreiten ($h_{max}=0,5*(h_1+h_2)$).

Die Gesamthöhe für das mögliche Nebengebäude (Querbau) darf die Höhe der Häuser Flur 23, Parzelle 91 bzw. Parzelle 90 (nach Aufstockung) nicht überschreiten. Der Neubau sollte überwiegend barrierefreie Zugänge zu den Wohnungen ermöglichen und den Anforderungen der umweltschonenden und energieeffizienten Bauweise genügen.
Haupt- und Nebengebäude können unmittelbar verbunden sein, die Straßenführung unter dem im rückwärtigen Bereich geplanten Nebengebäude sowie die Arkadenlösung haben überzeugt und werten das Rathausgebäude insgesamt auf.

e) Standort für die Trafos:
Die beiden Trafostationen werden im oberen Bereich platziert. Dies ist schon aus optischen Gründen sinnvoll. Ferner können zukünftige Wartungsarbeiten an den beiden Trafostationen problemlos über die öffentlichen Parkplätze erfolgen.

Abstimmungsergebnis:

Zu a) Ja 17 Nein 0 Enthaltung 0

Zu b) Ja 11 Nein 5 Enthaltung 1

Zu c) Ja 17 Nein 0 Enthaltung 0

Zu d) Ja 17 Nein 0 Enthaltung 0

Zu e) Ja 17 Nein 0 Enthaltung 0

Begründung:

Im Ortsgemeinderat werden die o.g. Beschlüsse einzeln behandelt, zusätzlich wird über die nachfolgenden Verwaltungsvorschläge diskutiert, eine Entscheidung (*nachfolgend 1. und 2.*) wird nicht getroffen.

1. Der Ortsgemeinderat präferiert die Option Haupthaus mit Nebengebäude (Querbau) mit der Ständerlösung. Das Nebengebäude bzw. der Querbau darf maximal 3 Meter gegenüber dem jetzigen Gebäude nach oben ausgedehnt werden (Definition siehe Skizze unten, obere gelbe Linie). Auf der verbleibenden Fläche hinter dem Rathaus soll eine attraktiv gestaltete, auch begrünte Freifläche, mit möglichst vielen erreichbaren Parkplätze entstehen.

2. Neben dem unten liegenden Haupthaus wird kein Nebengebäude (Querbau) vorgesehen. Dadurch erhöht sich gegenüber der Variante 1 die Anzahl der möglichen öffentlichen Parkplätze.

Letztendlich verständigt sich der Rat, dass eine bildliche Darstellung der beiden zu untersuchenden Varianten vom Büro Planwerk Häuser gefertigt wird (siehe Beschluss c).

LBM/Liebke 06.05.2021: Zustimmung LBM zur Variante „Einbahnregelung“

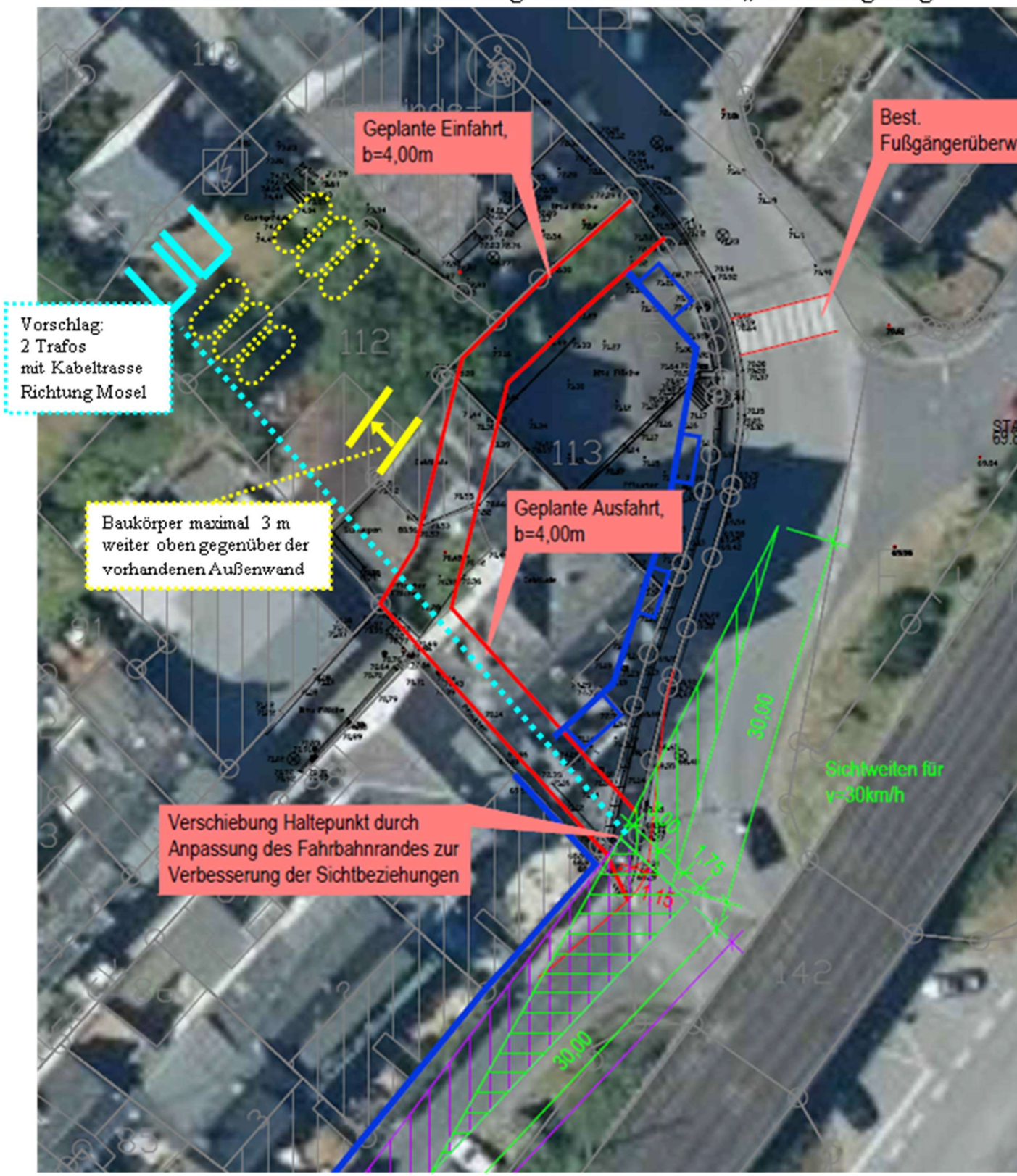

Parzellenbezeichnungen wegen Höhenfestlegungen grüne Kreise

8. Umsetzung KiTa-Zukunftsgesetz: Kindertagesstättensozialarbeit Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss einer Kooperationsvereinbarung mit der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel zur Umsetzung des Fachkonzepts des Landkreises Mayen-Koblenz zur Umsetzung der Kindertagesstättensozialarbeit im Rahmen des Sozialraumbudgets

Win/2021/022

Beschluss:

Der im Entwurf vorliegenden Kooperationsvereinbarung zwischen der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel und der Ortsgemeinde Winningen als Träger der Kindertagesstätte wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja 16 Nein 0 Enthaltung 0

Begründung:

Frau Blum (zweite Beigeordnete mit Geschäftsbereich) berichtet von den Auswirkungen bzw. den Vereinbarungen des Landkreises mit der Verbandsgemeinde und der vorliegenden Vereinbarung der Verbandsgemeinde mit der Ortsgemeinde. Insbesondere berichtet sie von den personellen Auswirkungen für die Kindertagesstätte Winningen.

Das Kindertagesstätten-Zukunftsgesetz entfaltet zum 01.07.2021 seine volle Wirkung. Unter Anderem werden den Jugendämtern über das Land Mittel im Rahmen eines sogenannten „Sozialraumbudget“ zur Verfügung gestellt. Der Landkreis Mayen-Koblenz hat sich dazu entschlossen, diese Mittel zum überwiegende Teil für eine neu aufzubauende Kindertagesstätten-Sozialarbeit zu verwenden. Diese neue Aufgabe „Kita-Sozialarbeit“ wird durch die Verbandsgemeinden und kreisangehörigen Städte übernommen.

Hierzu stellt der Landkreis Mayen-Koblenz den Trägern von Kindertagesstätten ab dem 01.07.2021 im Rahmen des Fachkonzepts „Sozialraum- und Lebensweltorientierung im Rahmen des Sozialraumbudgets“ Finanzierungsmittel zur Verfügung.

Mit diesen Mittel soll die Kita-Sozialarbeit nach § 25 Abs. 5 KitaG aufgebaut werden. Kita-Sozialarbeit stellt ein sozialpädagogisches Angebot der Jugendhilfe nach dem SGB VIII dar.

Zu diesem Zweck wird bzw. hat die Verbandsgemeinde Rhein-Mosel mit dem Landkreis Mayen-Koblenz ebenfalls eine Kooperationsvereinbarung abgeschlossen, der der Verbandsgemeinderat in seiner Sitzung am 17.05.2021 einstimmig zugestimmt hat. Diese Kooperationsvereinbarung ist als Anlage II diesem Beschlussvorschlag beigefügt.

Sozialraum- und Lebensweltorientierung stellen zentrale Prinzipien der Jugendhilfe und somit auch der Arbeit in Kindertagesstätten dar, die sich mit ihrem Angebot pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen von Kindern und ihren Familien orientieren und mit den Erziehungsberechtigten und anderen Einrichtungen im Sozialraum zusammenarbeiten sollen (vgl. § 22a SGB VIII).

Kita-Sozialarbeit ist ein sozialpädagogisches Angebot der Jugendhilfe nach SGB VIII. Gemäß § 1 SGB VIII trägt die Sozialarbeit in Kitas zur Verwirklichung des Rechts der Kinder bei, diese in ihrer „Entwicklung und Erziehung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ zu fördern. Die Jugendhilfe hat nach § 1 SGB VIII den Auftrag, dazu beizutragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen und Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung zu beraten und zu unterstützen. Die Jugendhilfe soll dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten und zu schaffen. Somit stellt die Kita-Sozialarbeit eine erweiterte Aufgabe des Jugendamtes dar.

Die Kita-Sozialarbeit nimmt Kinder und ihre Eltern in den Fokus – zu einem frühen Zeitpunkt, so dass sich Probleme meist noch nicht verfestigt haben, welche im späteren Verlauf nur im Rahmen der Hilfen zur Erziehung gelöst werden könnten. Entsprechend des § 16 SGB VIII arbeiten die Kita-SozialarbeiterInnen, um niederschwellig und präventiv Angebote für Kinder und ihre Eltern zur Vermeidung von Erziehungsschwierigkeiten und zur Verbesserung der erzieherischen Kompetenz der Erwachsenen anzubieten.

Kita-Sozialarbeit hat das Ziel, soziale Benachteiligungen zu vermeiden bzw. auszugleichen. Nach § 13 SGB VIII zielt sie auf junge Menschen, die „zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder

zu Überwindung individueller Beeinträchtigungen auf Unterstützung angewiesen sind“. Somit kann Kita-Sozialarbeit einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung von Inklusion leisten.

Das rheinland-pfälzische Landesgesetz über die Weiterentwicklung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KitaG) regelt erstmalig im § 25 Abs. 5 KitaG ein Sozialraumbudget, das ermöglicht, über die personelle Grundausstattung nach §§ 21 und 22 hinausgehende personelle Bedarfe abzudecken, die in Tageseinrichtungen aufgrund ihrer sozialräumlichen Situation oder anderer besonderer Bedarfe entstehen können. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhalten zusätzliche Möglichkeiten, um auf sozialraumbedingte Bedarfe zu reagieren und die Qualität in den Kindertageseinrichtungen weiter zu stärken. Diese Gelder dürfen ausschließlich für Personalkosten und nicht für Sachkosten verwendet werden. Der Einsatz von Kita-SozialarbeiterInnen kann somit aus dem Sozialraumbudget finanziert werden.

Insgesamt stehen für die kommunalen Trägergemeinden im Jahr 2021 145.581,66 € und ab dem Jahr 2022 bis einschließlich 2024 298.887,03 € mit einer jährlichen Dynamisierung von 2,5 % zur Verfügung.

Sofern die Kath. Kita gGmbH als auch das Herz-Jesu-Haus Kühr für die Kindertagesstätten Rhens, Waldesch und Niederfell erklären, dass sie die Kita-Sozialarbeit ebenfalls an die kommunalen Träger abgeben wollen, fließen der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel auch die für diese Einrichtungen festgesetzten Mittel zu. Der Landkreis Mittel stellt hierfür 61.275,96 € (2021) und 125.802,67 € (ab 2022) bereit.

In diesem Fall würden dann insgesamt 206.857,62 € (2021) bzw. 424.689,70 € (ab 2022) zur Verfügung stehen.

Die Mittel dienen ausschließlich der Personalkostenerstattung und dürfen nicht für Sachaufwendungen verwandt werden.

Damit die Mittel von den Trägern der Kita-Sozialarbeit an die Verbandsgemeinde fließen, ist der Abschluss einer Vereinbarung zwischen Trägergemeinden und Verbandsgemeinde erforderlich. Bereits in der Bürgermeisterdienstbesprechung im Dezember 2020 wurde das Thema besprochen. Damals herrschte unter den anwesenden Ortsbürgermeistern Einigkeit, dass die Aufgaben über die Verbandsgemeinde abgewickelt werden sollen. Auch sieht das Konzept der KV MYK nur eine Kooperation mit der Verbandsgemeinde vor

Durch die Kooperationsvereinbarung zwischen Trägergemeinden und Verbandsgemeinde verpflichten sich die Trägergemeinden, die Vereinbarung zwischen Landkreis und Verbandsgemeinde anzuerkennen und die durch den Landkreis bereitgestellten Mittel des Sozialraumbudgets zur Deckung der Personalkosten an die Verbandsgemeinde weiter zu leiten.

Für die Kommunalen Kindertagesstätten ist von einem Beschäftigungsumfang von rund 5 Vollzeitäquivalenten auszugehen. Die entsprechenden Ausschreibungen und Vorstellungsgespräche sind bereits abgeschlossen. Mit den zukünftigen Kita-SozialarbeiterInnen sind die arbeitsvertraglichen Regelungen in Vorbereitung.

Sollten sich die kirchlichen Träger für eine Übertragung der Aufgabe auf die Verbandsgemeinde Rhein-Mosel aussprechen, würde sich der Stellenanteil um rund 2 bis 2,25 weitere Vollzeitäquivalente erhöhen. Eine abschließende Entscheidung hierzu ist erst nach Klärung von

verfahrensrechtlichen Fragen zu treffen. Zur Zeit werden noch steuer- und arbeitsrechtliche Konsequenzen geprüft, die mit der Übernahme der Aufgaben der Kita-Sozialarbeit in kirchlichen zusammentreffen könnten.

An Sachkosten muss je Stelle mit rund 8.250 € gerechnet werden. Die Verwaltung geht allerdings davon aus, das die Einrichtung von 2 Arbeitsplätzen im Verwaltungsgebäude ausreichend ist, da die Kita-Sozialarbeiter/innen überwiegend in den Kindertagesstätten tätig sein werden.

Zur Abwicklung bzw. Kostenerstattung der Sachkosten und möglicherweise geringen ungedeckten Personalkosten, die der Verbandsgemeinde entstehen werden, verweisen wir auf die Regelungen in § 3 der Kooperationsvereinbarung.

Für die **Ortsgemeinde Winningen** stehen nach Mitteilung der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz für 2021 - 12.673,40 € und für die Jahre ab 2022 - 26.019,18 € zur Verfügung. Im Verhältnis zum Gesamtbudget entfallen daher auf die Kita in Winningen rund 16,5 Stunden Kita-Sozialarbeit in der Woche.

Es ist vorgesehen, dass die Kita-SozialarbeiterInnen grundsätzlich rund 80 % des Zeitumfangs in der Kita anwesend sein werden. 20 % der Arbeitszeit sind für administrative und Verwaltungsarbeiten reserviert und werden im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde in Kobern-Gondorf abgeleistet.

Der Entwurf der Kooperationsvereinbarung zwischen Ihrer Ortsgemeinde und Verbandsgemeinde ist als Anlage beigefügt.

Die Verwaltung empfiehlt dem Ortsgemeinderat der vorgelegten Kooperationsvereinbarung zuzustimmen.

Während der Abstimmung hat Ratsmitglied Michael Müller den Sitzungsraum verlassen.

Anlage II

KOOPERATIONSVEREINBARUNG

zwischen

der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Bruno Seibeld
- nachfolgend Anstellungsträger genannt -

und dem

Landkreis Mayen-Koblenz als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe
im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz

vertreten durch den
Ersten Kreisbeigeordneten des Landkreises Mayen-Koblenz
Herrn Burkhard Nauroth

- nachfolgend Kreisjugendamt Mayen-Koblenz genannt -

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Das Kreisjugendamt Mayen-Koblenz unterstützt, koordiniert und evaluiert das vom Jugendhilfeausschuss in seiner Sitzung am 18.11.2020 beschlossene Konzept „Sozialraum- und Lebensweltorientierung im Rahmen des Sozialraumbudgets für den Kreisjugendamtsbereich Mayen-Koblenz". Dieses regelt die Beschäftigung hauptamtlicher Kita-SozialarbeiterInnen vor Ort, die auf der Grundlage des § 25 Abs. 5 des rheinland-pfälzischen Landesgesetzes über die Weiterentwicklung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTa-Zukunftsgesetz) tätig werden. Anstellungsträger dieser Fachkräfte können nach dem Fachkonzept die Verbandsgemeinden, die Stadt Bendorf und freie Kita-Träger sein. Das Budget wird – wie im Kita-Zukunftsgesetz (KiTaG) gesetzlich bestimmt - den einzelnen Kindertageseinrichtungen zugewiesen. Es erfolgt eine Refinanzierung der kommunalen und freien Anstellungsträger über das zugewiesene Budget.

Der platzbezogene Verteilungsmaßstab sowie der aufstockende Anteil aus dem sozialstrukturellen Mehrbedarf bleiben bis zum 31.12.2024 unverändert. Ab dem 01.01.2025 gelten dann der aktualisierte platzbezogene Verteilungsmaßstab und die veränderten sozialstrukturellen Mehrbedarfe, woraus sich möglicherweise deutliche Unterschiede in der Budgetsumme für die nächsten drei Jahre ergeben.

Die Fachkräfte sind im Rahmen des Sozialraumbudgets zu festgelegten Zeitanteilen konkreten Kitas zugeordnet. Regional (im Einzugsbereich der VG/ Stadt Bendorf) arbeiten mehrere Kita-SozialarbeiterInnen in einem festgelegten Sozialraum-Team

zusammen. Inhaltlich sind die Kita-SozialarbeiterInnen an das Fachkonzept des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz gebunden.

Die Kooperationsvereinbarung regelt die Zusammenarbeit, um Kita-Sozialarbeit und Kita-Sozialraumarbeit gelingend umzusetzen.

§ 2 Gesetzliche Grundlagen der Vereinbarung

Sozialraum- und Lebensweltorientierung stellen zentrale Prinzipien der Jugendhilfe und somit auch der Arbeit in Kindertageseinrichtungen dar, die sich mit ihrem Angebot pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen von Kindern und ihren Familien orientieren und mit den Erziehungsberechtigten und anderen Einrichtungen im Sozialraum zusammenarbeiten sollen (vgl. § 22a SGB VIII).

Kita-Sozialarbeit ist ein sozialpädagogisches Angebot der Jugendhilfe nach SGB VIII. Im Sinne des § 1 SGB VIII trägt die Sozialarbeit in Kindertageseinrichtungen zur Verwirklichung des Rechts der Kinder bei, diese in ihrer „Entwicklung und Erziehung zu eigenverantwortlicher und gemeinschaftsfähiger Persönlichkeit" zu fördern. Die Jugendhilfe hat nach § 1 SGB VIII den Auftrag, dazu beizutragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen und Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung zu beraten und zu unterstützen. Die Jugendhilfe soll dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten und zu schaffen. Somit stellt die Kita-Sozialarbeit eine Aufgabe der Jugendhilfe dar.

Die Kita-Sozialarbeit nimmt Kinder und ihre Eltern in den Fokus. Entsprechend des § 16 SGB VIII arbeiten die Kita-SozialarbeiterInnen, um niederschwellig und präventiv Angebote für Kinder und ihre Eltern zur Vermeidung von Erziehungsschwierigkeiten und zur Verbesserung der erzieherischen Kompetenz der Erwachsenen anzubieten.

Kita-Sozialarbeit hat das Ziel, soziale Benachteiligung zu vermeiden bzw. auszugleichen. Somit kann Kita-Sozialarbeit einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung von Inklusion in der Kindertageseinrichtung und im Sozialraum leisten.

Das rheinland-pfälzische KiTa-Zukunftsgesetz regelt erstmalig im § 25 Abs. 5 KiTaG ein Sozialraumbudget, das ermöglicht, über die personelle Grundausstattung nach §§ 21 und 22 hinausgehende personelle Bedarfe abzudecken, die in Tageseinrichtungen aufgrund ihrer sozialräumlichen Situation oder anderer besonderer Bedarfe entstehen können. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhalten zusätzliche Möglichkeiten, um auf sozialraumbedingte Bedarfe zu reagieren und die Qualität in den Kindertageseinrichtungen weiter zu stärken. Diese Gelder dürfen ausschließlich für Personalkosten und nicht für Sachkosten verwendet werden. Der Einsatz von Kita-SozialarbeiterInnen kann somit aus dem Sozialraumbudget finanziert werden.

§ 3 Leistungsumfang und Grundverständnis der Zusammenarbeit

Der Aufgabenwahrnehmung nach dieser Vereinbarung liegt ein vom Jugendhilfeausschuss verabschiedetes Konzept zu Grunde. Die Kita-SozialarbeiterInnen haben die Aufgabe darauf hinzuwirken, dass dieses Fachkonzept „Sozialraum- und Lebensweltorientierung im Rahmen des Sozialraumbudgets für den Kreisjugendamtsbereich MYK" in die jeweiligen Konzeptionen der Kindertageseinrichtungen implementiert werden.

Die fachliche Grundhaltung, Zielgruppen, die allgemeine und konkrete Zielsetzung der Sozialraum- und Lebensweltorientierung, Handlungsprinzipien, Umsetzungsschritte und Methoden sowie Aussagen zum Qualitätsmanagement sind umzusetzende Inhalte des Fachkonzeptes.

Der Anstellungsträger der Kita-SozialarbeiterInnen sichert zu, dass die Wahrnehmung dieser im Konzept genannten Aufgaben in enger Abstimmung mit dem Kreisjugendamt Mayen-Koblenz, gleichwohl aber auch selbstständig und in Eigenregie für seinen örtlichen Bereich erfolgt.

Der Anstellungsträger der Kita-SozialarbeiterInnen sichert zu, den angestellten Kita-SozialarbeiterInnen die Teilnahme an den vom Kreisjugendamt Mayen-Koblenz angesetzten Arbeitskreistreffen/Weiterbildungen zu ermöglichen und sie dazu anzuhalten, diesem auf Nachfrage Sachinformationen über die Situation der Kita-Sozialarbeit vor Ort in mündlicher und schriftlicher Form zur Verfügung zu stellen.

Es wird vereinbart, dass der Anstellungsträger sich an Projekten, die das Kreisjugendamt Mayen-Koblenz aufgrund der Gesamtsituation für erforderlich hält, zu beteiligen, um die Vernetzung der Angebote der Sozialraum- und Lebensweltorientierung voranzutreiben.

Sollte der Träger der Kindertageseinrichtung nicht gleichzeitig Anstellungsträger der Kita-SozialarbeiterInnen sein, hat der Anstellungsträger in geeigneter Weise dafür Sorge zu tragen, dass die o. a. Kriterien vom Träger der Kindertageseinrichtung sinngemäß erfüllt werden.

Das Kreisjugendamt Mayen-Koblenz berät die eingesetzten Kita-SozialarbeiterInnen und deren Anstellungsträger in allen Angelegenheiten der Sozialraum- und Lebensweltorientierung. Der Koordinator für die Sozialraumarbeit in Kindertageseinrichtungen des KJA MYK übernimmt die Aufgabe der regionalen und überregionalen Vernetzung und Koordination.

Im Rahmen der Qualitätssicherung werden regelmäßig Zielvereinbarungen mit den Schwerpunkten der Kita-Sozialarbeit in der jeweiligen Kindertageseinrichtung bzw. im Sozialraum festgelegt und mit dem Koordinator für die Sozialraumarbeit in Kindertageseinrichtungen des KJA MYK abgestimmt und evaluiert.

§ 4 Anforderungsprofil/Stellenausgestaltung

Der Anstellungsträger der Kita-SozialarbeiterInnen verpflichtet sich, entsprechend dem § 72a SGB VIII nur solche Kräfte zu beschäftigen, die über die entsprechende Eignung verfügen.

Zur Tätigkeit in der Kita-Sozialarbeit sind bei persönlicher Eignung Fachkräfte, die folgende Voraussetzungen erfüllen, geeignet:
AbsolventInnen der Studiengänge Sozialarbeit, Sozialpädagogik, Soziale Arbeit, Sozialmanagement, Kindheitspädagogik, Pädagogik und vergleichbare Abschlüsse an Hochschulen sowie Berufsakademien mit staatlicher Anerkennung.

Der Anstellungsträger der Kita-SozialarbeiterInnen verpflichtet sich, sachlich erforderliche Voraussetzungen zur Ausführung der Tätigkeit der Kita-Sozialarbeit zu schaffen, insbesondere zur Sicherstellung didaktisch wichtiger Vor- und Nachbereitung von Maßnahmen sowie der Nutzung zeitgemäßer Arbeitsformen.

Hierzu gehören u.a.:

- Stellung eines Arbeitsplatzes mit entsprechender Bürokommunikation.
- Nutzung von Räumen zur Beratungstätigkeit (innerhalb der Kita, ggf. auch zusätzlich außerhalb der Kita).
- Sicherstellung der Mobilität der Kita-SozialarbeiterInnen auf Basis der Fahrkostenerstattung oder Stellung eines Dienstfahrzeugs.
- Ermöglichung der Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen

Ausnahmen von den vorgenannten Mindeststandards bedürfen der Zustimmung des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz.

Die Beschäftigung der Kita-SozialarbeiterInnen muss in Anwendung des Bundesangestellten-Tarifvertrages (TVöD SuE) bzw. diesen ersetzenden Tarifverträgen erfolgen.

§ 5 Sachbericht

Der Anstellungsträger der Kita-SozialarbeiterInnen legt dem Kreisjugendamt Mayen-Koblenz bis spätestens 31.03. eines jeden Jahres einen Sachbericht vor.

Dieser beinhaltet:

1. Bestätigung der tatsächlichen Beschäftigungszeit der Fachkraft
2. Jährliche Zielformulierung je Kindertageseinrichtung/Sozialraum sowie
3. Evaluation der Qualitätsstandards und Tätigkeitsbericht der Kita-SozialarbeiterIn (nach Abstimmung mit dem Koordinator für die Sozialraumarbeit in Kindertagesstätten des KJA MYK)

§ 6 Dauer der Vereinbarung

Diese Vereinbarung tritt zum 01. Juli 2021 in Kraft.

Sie kann während der Laufzeit mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres von beiden Vereinbarungspartnern gekündigt werden. Die Kündigung

muss in Schriftform erfolgen. Erfolgt keine Kündigung, verlängert sich diese Vereinbarung um jeweils ein Jahr. Einvernehmliche Änderungen der Vereinbarung sind jederzeit möglich und bedürfen der Schriftform.

Koblenz, _____

Für den Landkreis Mayen-Koblenz

_____

Burkhard Nauroth

Erster Kreisbeigeordneter

Kobern-Gondorf, 20. Mai 2021

Für die Verbandsgemeinde Rhein-Mosel

Bruno Seibeld

Bürgermeister

KOOPERATIONSVEREINBARUNG

zwischen

der Ortsgemeinde Winningen
vertreten durch den Ortsbürgermeister
August-Horch-Straße 3, 56333 Winningen
nachfolgend Träger der Kindertagesstätte genannt

und

der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel
vertreten durch den Bürgermeister
Bahnhofstraße 44, 56330 Kobern-Gondorf

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Der Landkreis Mayen-Koblenz stellt den Trägern von Kindertagesstätten ab dem 01.07.2021 im Rahmen des Fachkonzepts „Sozialraum- und Lebensweltorientierung im Rahmen des Sozialraumbudgets" Finanzierungsmittel zur Verfügung.
Mit diesen Mittel soll eine Kita-Sozialarbeit nach § 25 Abs. 5 KitaG aufgebaut werden. Kita-Sozialarbeit stellt ein sozialpädagogisches Angebot der Jugendhilfe nach dem SGB VIII dar.

§ 2 Gesetzliche Grundlagen der Vereinbarung

Sozialraum- und Lebensweltorientierung stellen zentrale Prinzipien der Jugendhilfe und somit auch der Arbeit in Kindertagesstätten dar, die sich mit ihrem Angebot pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen von Kindern und ihren Familien orientieren und mit den Erziehungsberechtigten und anderen Einrichtungen im Sozialraum zusammenarbeiten sollen (vgl. § 22a SGB VIII).
Kita-Sozialarbeit ist ein sozialpädagogisches Angebot der Jugendhilfe nach SGB VIII. Gemäß § 1 SGB VIII trägt die Sozialarbeit in Kitas zur Verwirklichung des Rechts der Kinder bei, diese in ihrer „Entwicklung und Erziehung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit" zu fördern. Die Jugendhilfe hat nach § 1 SGB VIII den Auftrag, dazu beizutragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen und Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung zu beraten und zu unterstützen. Die Jugendhilfe soll dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten und zu schaffen. Somit stellt die Kita-Sozialarbeit eine erweiterte Aufgabe des Jugendamtes dar.
Die Kita-Sozialarbeit nimmt Kinder und ihre Eltern in den Fokus – zu einem frühen Zeitpunkt, so dass sich Probleme meist noch nicht verfestigt haben, welche im späteren Verlauf nur im Rahmen der Hilfen zur Erziehung gelöst werden könnten. Entsprechend des § 16 SGB VIII arbeiten die Kita-SozialarbeiterInnen, um niederschwellig und präventiv Angebote für Kinder und ihre Eltern zur Vermeidung von Erziehungsschwierigkeiten und zur Verbesserung der erzieherischen Kompetenz der Erwachsenen anzubieten.

Kita-Sozialarbeit hat das Ziel, soziale Benachteiligungen zu vermeiden bzw. auszugleichen. Nach § 13 SGB VIII zielt sie auf junge Menschen, die „zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zu Überwindung individueller Beeinträchtigungen auf Unterstützung angewiesen sind". Somit kann Kita-Sozialarbeit einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung von Inklusion leisten.
Das rheinland-pfälzische Landesgesetz über die Weiterentwicklung der Erziehung, Bildung und

Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KitaG) regelt erstmalig im § 25 Abs. 5 KitaG ein Sozialraumbudget, das ermöglicht, über die personelle Grundausstattung nach §§ 21 und 22 hinausgehende personelle Bedarfe abzudecken, die in Tageseinrichtungen aufgrund ihrer sozialräumlichen Situation oder anderer besonderer Bedarfe entstehen können. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhalten zusätzliche Möglichkeiten, um auf sozialraumbedingte Bedarfe zu reagieren und die Qualität in den Kindertageseinrichtungen weiter zu stärken. Diese Gelder dürfen ausschließlich für Personalkosten und nicht für Sachkosten verwendet werden. Der Einsatz von Kita-SozialarbeiterInnen kann somit aus dem Sozialraumbudget finanziert werden.

§ 3 Leistung und Durchführung der Kita-Sozialarbeit

Der Träger der Kindertagesstätte erkennt die Kooperationsvereinbarung zwischen der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel und dem Landkreis Mayen-Koblenz als Träger der öffentlichen Jugendhilfe an und verpflichtet sich, die dort niedergelegten Grundsätze zu beachten.

Der Landkreis Mayen-Koblenz stellt dem Träger der Kindertagesstätte auf der Grundlage der vorgehaltenen Plätze in der Kindertagesstätte einen Sockelbetrag und ggfls. einen sozialstrukturellen Mehrbedarf aus dem Sozialraumbudgets zum Aufbau und der Durchführung der Kita-Sozialarbeit zur Verfügung. Die Mittel sind ausschließlich zur Deckung der Personalkosten der Kita-Sozialarbeit bestimmt.

Im Übrigen gelten für die Kita-Sozialarbeit die Regelungen des Fachkonzepts „Sozialraum- und Lebensweltorientierung im Rahmen des Sozialraumbudgets" als verbindliche Vorgabe.

Um eine effektive und zielorientierte Kita-Sozialarbeit in der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel zu gewährleisten, übernimmt die Verbandsgemeinde Rhein-Mosel die Aufgabe der Kita-Sozialarbeit in eigener Verantwortung und stellt im Rahmen der durch den Landkreis an die Träger der Kindertagesstätte fließenden Finanzmittel geeignetes Fachpersonal ein.

Der Träger der Kindertagesstätte stellt im Gegenzug der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel die ihm durch den Landkreis Mayen-Koblenz für diesen Zweck zufließenden Mittel vollständig zur Verfügung.

Sofern die freien bzw. kirchlichen Träger der Kindertagesstätten Niederfell-Kühr, Rhens und Waldesch **die Aufgaben** der Kita-Sozialarbeit nach dem Fachkonzept Sozialraum- und Lebensweltorientierung des Landkreises Mayen-Koblenz auf die Verbandsgemeinde Rhein-Mosel **übertragen,** gilt für Übernahme der ungedeckten Personalkosten und der entstehenden Sachkosten folgende Kostenverteilungsregelung:

Die Kosten der Kita-Sozialarbeit (Personalkosten und die entstehenden Sachkosten), die nicht über die Weiterleitung der Mittel des Sozialraumbudgets durch die Träger der Kindertagesstätten gedeckt sind, werden über die allgemeine Verbandsgemeindeumlage finanziert.

Sofern die freien bzw. kirchlichen Träger der Kindertagesstätten Niederfell-Kühr, Rhens und Waldesch **die Aufgaben** der Kita-Sozialarbeit nach dem Fachkonzept Sozialraum- und Lebensweltorientierung des Landkreises Mayen-Koblenz **nicht** auf die Verbandsgemeinde Rhein-Mosel **übertragen**, gilt für Übernahme der ungedeckten Personalkosten und der entstehenden Sachkosten folgende Kostenverteilungsregelung:

Die Kosten der Kita-Sozialarbeit (Personalkosten und die entstehenden Sachkosten), die nicht

über die Weiterleitung der Mittel des Sozialraumbudgets durch die kommunalen Träger der Kindertagesstätten gedeckt sind, werden über eine Sonderumlage der Ortsgemeinden ausgeglichen, die von den Trägern einer kommunalen Kindertagesstätte oder von Ortsgemeinden, die eine kommunale Kindertagesstätte mitfinanzieren, erhoben wird. Die Bemessungsgrundlage für den jeweiligen Anteil einer Ortsgemeinde orientiert sich an den Grundlagen zur Berechnung der allgemeinen Verbandsgemeindeumlage.

§ 4 Anforderungsprofil/Stellenausgestaltung

Die Verbandsgemeinde Rhein-Mosel verpflichtet sich entsprechend den §§ 72 und 72a SGB VIII nur solche Kräfte zu beschäftigen, die über die entsprechende Eignung verfügen.

Die Verbandsgemeinde Rhein-Mosel verpflichtet sich weiterhin, sachlich erforderliche Voraussetzungen zur Ausführung der Tätigkeit der Kita-Sozialarbeit zu schaffen, insbesondere zur Sicherstellung didaktisch wichtiger Vor- und Nachbereitung von Maßnahmen sowie der Nutzung zeitgemäßer Arbeitsformen.

Hierzu gehören u.a.:

- Stellung eines Arbeitsplatzes mit entsprechender Bürokommunikation oder Sicherstellung des Zugangs zu einem entsprechend ausgestatteten mehrfach genutzten Arbeitsplatz
- Stellung eines angemessenen Sachbudgets
- Ermöglichung der Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen

Die Beschäftigung der Fachkraft erfolgt unter Anwendung des derzeit gültigen Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) oder nach beamtenrechtlichen Vorschriften.

§ 7 Dauer der Vereinbarung

Diese Vereinbarung tritt zum 01.07.2021 in Kraft.

Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres von beiden Vertragspartnern gekündigt werden. Die Kündigung muss in Schriftform erfolgen. Erfolgt zum Ende der vereinbarten Dauer keine Kündigung, verlängert sich diese Vereinbarung um jeweils ein Jahr. Einvernehmliche Änderungen der Vereinbarung sind jederzeit möglich.

Winningen,	Kobern-Gondorf,
Für die Ortsgemeinde Winningen	Für die Verbandsgemeinde Rhein-Mosel
Rüdiger Weyh Ortsbürgermeister	Bruno Seibeld Bürgermeister

9. Beratung und Beschlussfassung zur Beschattung Außengelände KITA

Beschluss:

Die zweite Ortsbeigeordnete, Frau Sabrina Blum, wird ermächtigt, die Auftragserteilung für die Beschattung Kita bis zu einer Gesamtsumme von 20.000,- € vorzunehmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja 17 Nein 0 Enthaltungen 0

Begründung:

Hierzu erteilt der Vorsitzende das Wort an die zweite Ortsbeigeordnete, Frau Blum, die die Notwendigkeit der Beschattung am Kita-Gebäude darstellt. Die Möglichkeiten mit Markisen und Sonnensegel werden aufgezeigt. Bisher wurden drei Angebote eingeholt, billigstbietende ist die Firma RP Bauelemente mit einer netto Angebotssumme von 10.300,- €.

Auf die Vorberatungen im DeBaV und Haupt- und Finanzausschuss wird verwiesen. Ratsmitglied Stefan Alt macht für die Auftragsvergabe den Vorschlag, einen Handlungsspielraum bis zu 20.000,- € für die Gesamtmaßnahme an Frau Blum zu erteilen. Dabei wird sodann entschieden, wo und wie die Markisenlösung und oder Sonnensegellösung umgesetzt wird. Eine noch ausstehende Angebotsanfrage soll bei der Auftragsvergabe berücksichtigt werden.

10. Beratung und Beschlussfassung Außenjalousien August-Horch-Halle Win/2021/024

Beschluss:

Der Ortgemeinderat beschließt Außenjalousien an der August-Horch-Halle, an den Glasflächen zwischen den Rauch und Wärmeabzugsöffnungen, zu installieren und zu unterhalten. Die Verdunklung im Bereich der Rauch und Wärmeabzugsöffnungen wird zu einem späteren Zeitpunkt beauftragt.
Mit den Außenjalousien wird die Fa. Nußbaum Koblenz, beauftragt. Die Auftragssumme beträgt 5.690,58 Euro inklusive Mehrwertsteuer.

Abstimmungsergebnis:

Ja 17 Nein 0 Enthaltungen 0

Begründung:

Der erste Ortsbeigeordnete, Dr. Wolfgang Kröber, erläutert das Vorhaben. Die Ortsgemeinde Winningen beabsichtigt die Fassadenöffnung mit einer außenliegenden Verdunklung zu versehen. Hierfür wurde eine Außenjalousieanlage aus Stoff angefragt, damit es zu keinen Beschädigungen durch Ballspiel kommt.

Die aktuelle Marksituation lässt augenblicklich keine wirtschaftlichen Angebote für eine Verblechung der für die Entrauchung notwendigen Glasflächen zu, sodass hier nach Marktberuhigung die Arbeiten nachgeholt werden. Die notwendige Elektroinstallation für die Motorsteuerung erfolgt im Stundennachweis.

11. Bauanträge und Bauvoranfragen; Bauantrag für die teilweise Nutzungsänderung der vorhandenen Scheune, Obergeschoss und Dachgeschoss Ausbau zu einer Ferienwohnung in der Gemarkung Winningen, Flur 24, Flurstück 122
Win/2021/025

Beschluss:

Die Ortsgemeinde Winningen beschließt das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 i.V.m. § 34 Baugesetzbuch zum Bauantrag zu erteilen. Die aus dem Bauantrag resultierenden Fragen zum Stellplatznachweis prüft die Kreisverwaltung.

Abstimmungsergebnis:

Ja 17 Nein 0 Enthaltungen 0

Begründung:

Das Vorhaben liegt im Innenbereich und ist im Flächennutzungsplan als „Mischbaufläche“ ausgewiesen. Das Grundstück liegt zudem im Geltungsbereich der „Erhaltungs- und Gestaltungssatzung“.

Ein Lageplanauszug des betroffenen Grundstücks ist als Anlage zur Information beigefügt.

Die Entscheidung über das Einvernehmen obliegt der Ortsgemeinde Winningen.

Problem ist, dass auf dem vorhandenen Grundstück keine Stellplatzmöglichkeit besteht, und insofern ist zu prüfen, ob und wie der Stellplatznachweis geführt wird.

Auszug aus den Geobasisinformationen

Liegenschaftskarte

RheinlandPfalz
VERMESSUNGS- UND
KATASTERAMT
OSTEIFEL-HUNSRÜCK

Hergestellt am 04.03.2021

Am Wasserturm 5a
56727 Mayen

Flurstück:	122	Gemeinde:	Winningen
Flur:	24	Landkreis:	Mayen-Koblenz
Gemarkung:	Winningen		

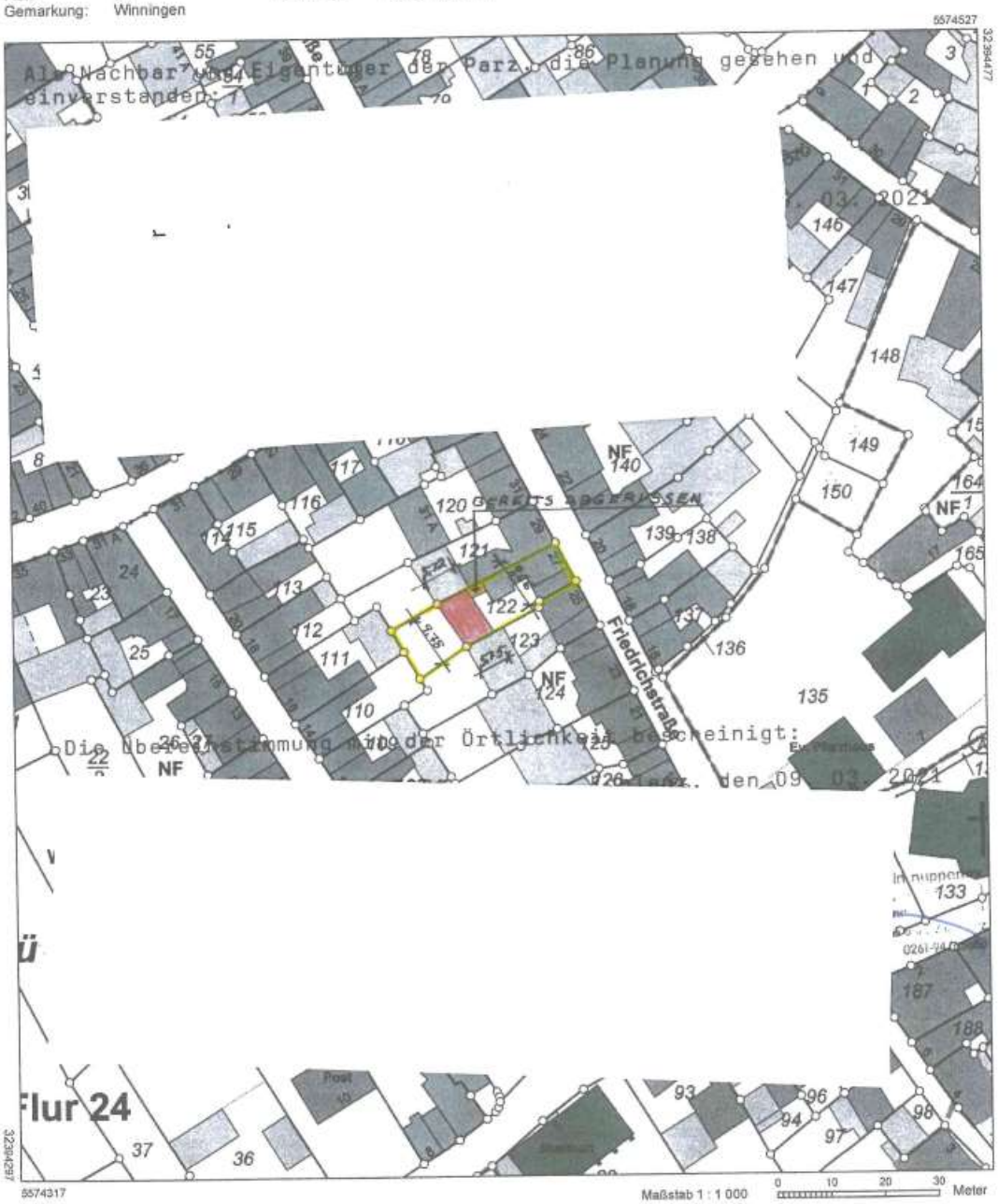

Vervielfältigungen für eigene Zwecke sind zugelassen. Eine unmittelbare oder mittelbare Vermarktung, Umwandlung oder Veröffentlichung der Geobasisinformationen bedarf der Zustimmung der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde (§12 Landesgesetz über das amtliche Vermessungswesen).

Hergestellt durch das Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz.

12. Bauanträge und Bauvoranfragen; Ergänzende Bauantragsunterlagen für die Errichtung von 2 Gewerbehallen und einem Betriebswohnhaus in der Gemarkung Winningen, Flur 19, Flurstück 109/2 Win/2021/026

Beschluss:

Die Ortsgemeinde Winningen beschließt das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 i.V.m. § 31 Baugesetzbuch zu den ergänzenden Unterlagen zum Bauantrag und der Befreiung
1. Direkte Einleitung des Niederschlagswassers in den vorhandenen, öffentlichen Regenwasserkanal
zu erteilen.
Das Einvernehmen gilt nur für ein Bürogebäude, jedoch nicht für ein Wohn- oder Betriebswohngebäude. Gleichzeitig wird die Kreisverwaltung als Genehmigungsbehörde der Baugenehmigung angefragt, wie Verstöße gegen die Baugenehmigung verfolgt werden (zum Beispiel: Nutzung als Wohnhaus anstatt eines Bürogebäudes).

Abstimmungsergebnis:

Ja 15 Nein 0 Enthaltungen 2

Begründung:

Das betroffene Grundstück liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes „GE / GI – Am Bisholder Weg“. Der Bauherr plant die Errichtung von 2 Gewerbehallen und einem Betriebswohnhaus.

Hierzu beantragt er eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes.

1. Direkte Einleitung des Niederschlagswassers in den vorhandenen, öffentlichen Regenwasserkanal

Der Ursprungsantrag wurde 2019 unter dem o.g. Aktenzeichen gestellt. Nun sendet der Bauherr nach Rücksprache und Klärung mit der Kreisverwaltung ergänzte Unterlagen zur besseren Übersicht erneut komplett zu. Ergänzend dazu den Antrag zur genannten Befreiung.

Im Ursprungsantrag beantragte der Bauherr die Befreiungen: 1. Zulässigkeit des Betriebswohnhauses und 2. Eine geänderte Dachneigung. Zu beiden Befreiungen wurde das gemeindliche Einvernehmen am 11.09.2019 versagt.

Ein Lageplanauszug des betroffenen Grundstücks ist als Anlage zur Information beigefügt.

Die Entscheidung über das Einvernehmen obliegt der Ortsgemeinde Winningen.

Zu den geänderten Unterlagen wird mehrfach auf die Bebauungsplanregelungen verwiesen. Es wurden u.a. gegenüber der ursprünglichen Planung Bezeichnungen zur Nutzung der Räumlichkeiten geändert. Insbesondere wird gefordert, dass auch eine Überprüfung der im geänderten Bauantrag beantragten und jetzt durch die Einvernehmenserteilung zugestandenen Befreiungen der Baulichkeit stattfindet. Insoweit wird die Kreisverwaltung angefragt, wie denn Verstöße gegen die Genehmigung der Kreisverwaltung von der Bauaufsichtsbehörde verfolgt werden (zum Beispiel: Nutzung als Wohnhaus anstatt eines Bürogebäudes).

Auszug aus den Geobasisinformationen

Liegenschaftskarte

RheinlandPfalz
VERMESSUNGS- UND KATASTERAMT OSTEIFEL-HUNSRÜCK

Hergestellt am 30.10.2018

Flurstück:	109/2	Gemeinde:	Winningen
Flur:	19	Landkreis:	Mayen-Koblenz
Gemarkung:	Winningen		

Am Wasserturm 5a
56727 Mayen

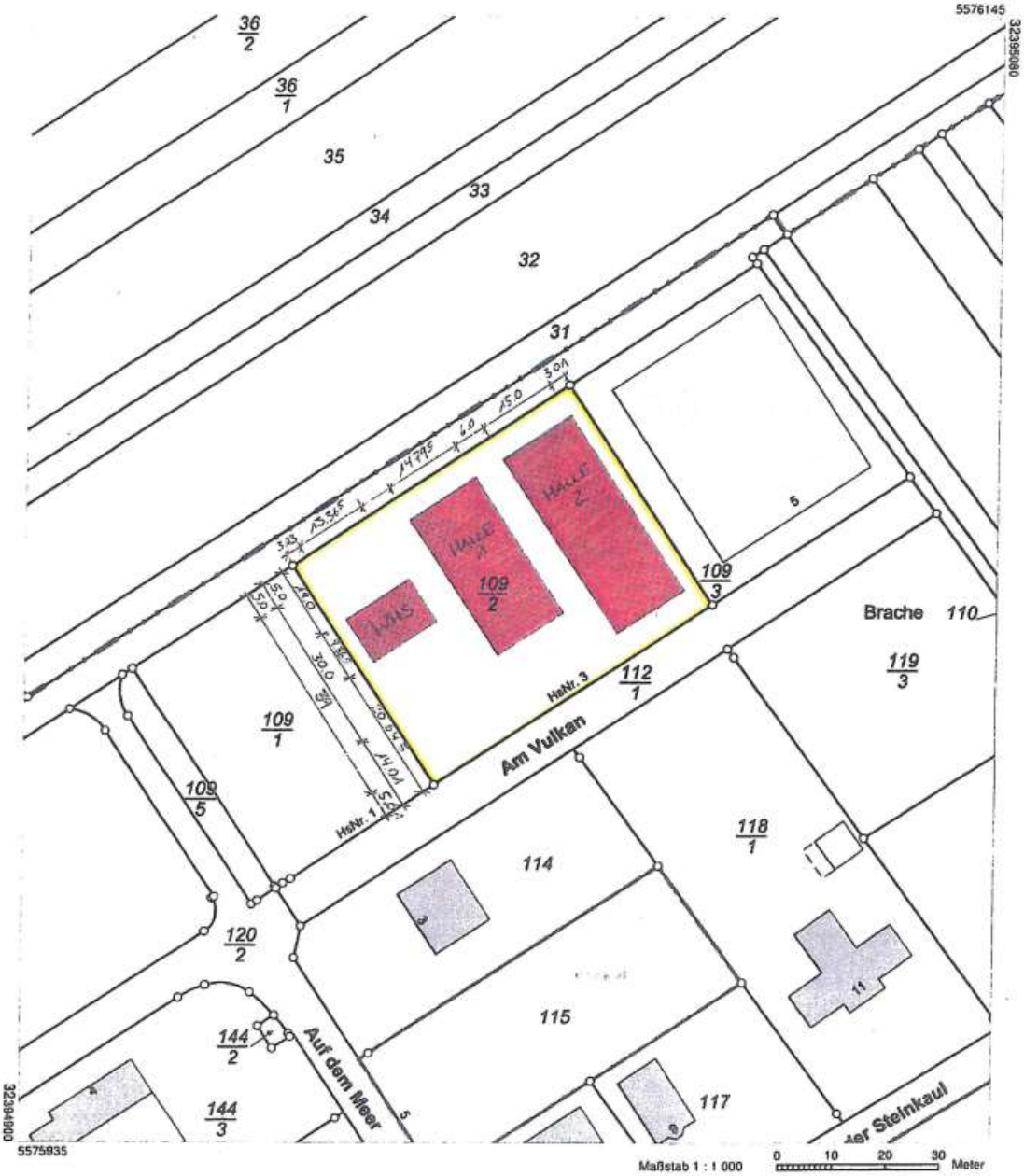

Vervielfältigungen für eigene Zwecke sind zugelassen. Eine unmittelbare oder mittelbare Vermarktung, Umwandlung oder Veröffentlichung der Geobasisinformationen bedarf der Zustimmung der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde (§12 Landesgesetz über das amtliche Vermessungswesen).

Hergestellt durch Öffentlich best. Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Heinrich Grüne.
Befugnis eingeräumt am 30.12.2006 durch Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz.

13. Unterstützung der Bewerbung der „Kulturlandschaft Mosel“ um einen Platz auf der deutschen Tentativliste für die Aufnahme zum UNESCO-Weltkulturerbe
Win/2021/027

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Bewerbung der „Kulturlandschaft Moseltal“ um einen Platz auf der deutschen Tentativliste zum UNESCO-Weltkulturerbe zu unterstützen.

Abstimmungsergebnis:

Ja 17 Nein 0 Enthaltungen 0

Begründung:

Das Land Rheinland-Pfalz führt derzeit den landesinternen Auswahlprozess für mögliche, künftige Welterbestätten durch. Die Bewerbungen müssen bis zum 30.06.2021 beim Land Rheinland-Pfalz eingehen. Das Land wählt dann aus allen eingegangenen Unterlagen zwei Bewerbungen aus, die dem Bund zur Aufnahme in die Tentativliste weitergeleitet werden. Das ist die deutsche Liste jener Stätten, die in den nächsten Jahren zur Eintragung in die Liste der UNESCO-Welterbe vorgeschlagen werden soll.

Am 08.06.2021 hat eine Informationsveranstaltung zum Vorschlag des Vereins „WeltKulturerbe Moseltal e.V.“ stattgefunden, wonach die Anerkennung des Moseltales als „UNESCO-Weltkutllurerbe“ angestrebt wird. Teilnehmer von Winningen waren insbesondere Winzer, da die Terrassenmosel mit ihren ausgedehnten Weinbergsteillagen als Welterbe die Anerkennung zum UNESCO-Weltkulturerbe erhalten soll. Intern haben sich Winninger Winzer zu diesem Thema ausgetauscht, und grundsätzlich wird der Vorschlag des Welterbevereins von den Winzern positiv angesehen. Im Rat wurden auch mögliche Einschränkungen durch den WeltKulturerbestatuts angesprochen. Da dieses Thema auch im Rahmen der Informationsveranstaltung in Kobern-Gondorf aufkam, werden entsprechende Regelungen angestrebt, die auch dann einen wirtschaftlichen Weinanbau ermöglichen.

Aus dem Rat wird signalisiert, dass die Unterstützung zur Bewerbung um einen Platz auf der deutschen Tentativliste für die Aufnahme zum UNESCO-Weltkulturerbe befürwortet wird, gerade im Hinblick darauf, dass die Winninger Winzer für die Ausweisung des Moseltales als UNESCO-Weltkulturerbe sind.

Win/2021/027

welt kultur erbe MOSELTAL e.V.

BESCHLUSSVORLAGE ZUR NOMINIERUNG DER WEINBAU-KULTURLANDSCHAFT DES MOSELTALS FÜR DIE DEUTSCHE TENTATIVLISTE DES UNESCO-WELTERBES

Tagesordnungspunkt
Unterstützung der Bewerbung der „Kulturlandschaft Mosel" um einen Platz auf der deutschen Tentativliste für die Aufnahme zum UNESCO-Weltkulturerbe

Beschlussvorschlag
Der Kreistag/ der Verbandsgemeinderat/ der Gemeinderat beschließt, die Bewerbung der „Kulturlandschaft Moseltal" um einen Platz auf der deutschen Tentativliste zum UNESCO-Weltkulturerbe zu unterstützen.

Sachlage
Die Bundesrepublik Deutschland überarbeitet derzeit die sogenannte Tentativliste. Das ist die deutsche Liste jener Stätten, die in den nächsten Jahren zur Eintragung in die Liste der UNESCO-Welterbes vorgeschlagen werden sollen. Mit der Eintragung einer Stätte in die Liste des Welterbes der UNESCO wird zertifiziert, dass das eingetragene Gut von außergewöhnlichem universellem Wert (outstanding universal value) für die gesamte Menschheit ist.

Die Vorschläge für die Tentativliste sind zuerst auf Länderebene auszuwählen. Das Land Rheinland-Pfalz führt derzeit diesen landesinternen Auswahlprozess durch. Mögliche künftige Welterbestätten müssen ihr Interesse bis 30. Juni 2021 beim Land Rheinland-Pfalz anmelden, das im Herbst 2021 aus allen eingegangenen Unterlagen zwei Bewerbungen auswählt und an den Bund weitermeldet.

Der Zeitplan für die Zeit danach sieht wie folgt aus:

10/2021:	Einreichung von Bewerbungen im Kulturerbebereich durch die Bundesländer
12/2022:	Eingang von Vorschlägen aus dem Naturschutzbereich bei der Kultusministerkonferenz
03/2023:	Vorlage des Abschlussberichts des Fachbeirats
10/2023:	Beschluss der neuen Tentativliste durch die Kultusministerkonferenz
01/2024:	Einreichung der neuen Tentativliste bei der UNESCO
01/2025:	früheste Möglichkeit zur Einreichung einer ersten neuen Stätte aus der neuen Tentativliste beim Welterbezentrum der UNESCO

Der Verein Weltkulturerbe Moseltal e.V. hat sich entschieden, dem Land Rheinland-Pfalz die Kulturlandschaft Moseltal als mögliche Welterbestätte vorzuschlagen. Dabei soll auch die luxemburgische Mosel ein wichtiger Bestandteil des Vorschlags sein. Mit der Ausarbeitung des Vorschlags hat der Verein ein Team aus den Büros michael kloos planning and heritage consultancy (Prof. Dr. Michael Kloos, Aachen) und schimek plant (Dipl-Ing. Michael Schimek, MA, Krems/Österreich) beauftragt.

Was ist der inhaltliche Kern des Nominierungsvorschlags?
Das Moseltal ist seit der Römerzeit ein wichtiger Kommunikationsraum zwischen den Kulturen im heutigen Frankreich, Luxemburg und Deutschland. Die Weinbaulandschaft entlang der Mosel hat sich seit damals als gemeinsamer länderübergreifender Kulturraum entwickelt – durch die gemeinsamen moselfränkischen Dialekte, durch die Rolle der Klöster im Mittelalter, und in jüngerer Zeit als Schauplatz wesentlicher Ereignisse auf dem Weg zum gemeinsamen Europa, wie dem gemeinsamen Ausbau der Mosel als Schifffahrtsstraße als Friedensprojekt und insbesondere der Unterzeichnung des Schengener Abkommens als wesentlichem Beitrag für die Umsetzung der europäischen Freiheiten.

Wesentliche Zeugnisse dieser gemeinsamen kulturellen Entwicklung sind die erhaltenen historischen Weinberge zwischen Schengen und Koblenz. Diese zählen zu den steilsten Weinbergen der Welt und sind durch regional unterschiedlich gestaltete Trockensteinmauern strukturiert. Viele der Weinberge sind teilweise nach wie vor mit der historischen Moselpfahlerziehung bewirtschaftet. Das Ausmaß dieser historischen Einzelpfahl-Weinbauflächen ist weltweit einzigartig.

Die Bewerbung wird sich vorrangig auf die Strukturierung im Weinberg sowie die Moselpfahlerziehung stützen, mit der gemeinsamen Geschichte des Kulturraums als wichtigem Zusatzargument.

Nach den vorliegenden Untersuchungen soll der Vorschlag der Mosel für die deutsche Tentativliste aus 15 einzelnen Teillandschaften bestehen. Diese Teillandschaften setzen sich jeweils aus einem oder mehreren historischen Weinbergen als Stätte sowie einer umgebenden Pufferzone zusammen. Der Hintergrund für diese Vorgangsweise liegt darin, dass die UNESCO mittlerweile Abstand von großflächigen, gesamthaften Eintragungen von Kulturlandschaften nimmt und in den letzten Jahren kleinere und inhaltlich spezialisierte Eintragungen vorgenommen wurden.

Wie funktionieren die Abgrenzung und der Schutz der Teillandschaften?
Die ausgewiesenen Teillandschaften enthalten jene Weinberge, die besonders gut erhaltene Strukturierungen und/oder ein besonders hohes Ausmaß an Flächen in Moselpfahlerziehung aufweisen. Sie dokumentieren gemeinsam den außergewöhnlichen universellen Wert der vorgeschlagenen Welterbeeintragung.

Das Schutzsystem eines Welterbegutes umfasst dabei nicht nur das unmittelbare Welterbegebiet („Stätte"), sondern auch eine um die Stätte liegende Pufferzone. Als Welterbegebiet werden dabei die unmittelbaren historischen Weinberge vorgeschlagen, als Pufferzone eine mehr oder weniger große Umgebungsfläche um die jeweiligen historischen Weinberge. Gemeinsam gewährleisten sie den Schutz des außergewöhnlichen universellen Wertes:

- Die Erhaltung und behutsame Weiterentwicklung der Weinberge in ihrer historischen Form mit Strukturierung und Einzelpfahlerziehung garantieren die nötige Authentizität der vorgeschlagenen Welterbestätte sowie die sogenannte strukturelle Integrität der Welterbegebiete.
- Die Erhaltung der Weinberge als Produktionsstätten von Wein garantieren ebenso die Authentizität und außerdem die sogenannte funktionale Integrität der Welterbegebiete.
- Die Pufferzone hat insbesondere die Funktion, Entwicklungen im unmittelbar angrenzenden Bereich der Welterbegebiete zu verhindern, die den außergewöhnlichen universellen Wert der Welterbeeintragung mindern könnten. Insbesondere gilt dies für die Erhaltung der landschaftlichen Wirkung und Einsehbarkeit der historischen Weinberge (die sogenannte visuelle Integrität).

Was bedeutet der Vorschlag eines Weinbergs als Welterbegebiet (rote Abgrenzung) für dessen Bewirtschaftung?

- Die weitere Bewirtschaftung der eingetragenen Weinberge ist nicht nur wünschenswert, sondern sogar von hoher Wichtigkeit. Die bestehenden weinbaulichen Flächen sollten soweit wie möglich weiterhin bestehen bleiben. Im Fall von Betriebsaufgaben ist wichtig, ein aktives Bemühen um eine Erhaltung der betroffenen Flächen als Weinbauflächen zu dokumentieren.
- Die bestehenden Strukturen (insbesondere die Trockensteinmauern) in den eingetragenen Weinbergen sind zu erhalten. Im Fall einer Neuordnung von Teilen des Weinbergs oder des gesamten Weinbergs darf diese nur so geschehen, dass die vorhandenen Strukturen geschont und erhalten und saniert werden. Dies gilt auch für eine mögliche Wiederbestockung von aufgelassenen Flächen zwischen den rot umgrenzten Flächen der einzelnen Weinberge.
- Derzeitige Flächen mit Moselpfahlerziehung sind als solche beizubehalten. Im Fall einer unausweichlichen Neuauspflanzung sollten Flächen mit Moselpfahlerziehung wieder als solche hergestellt werden.

Was bedeutet die Ausweisung von Pufferzonen (gelbe Abgrenzung) um die vorgeschlagenen Welterbegebiete?

- Die Entwicklung der zu den roten Abgrenzungen benachbarten Weinberge sollte nach ähnlichen Kriterien wie innerhalb der roten Abgrenzungen erfolgen.
- In den Pufferzonen (der gelben Bereiche) sind mögliche Projekte (insbesondere Neu- und Umbauten sowie größere infrastrukturelle Vorhaben) so zu gestalten, dass wichtige Sichtbeziehungen zu den im Welterbegebiet gelegenen Weinbergen nicht verschlechtert und nach Möglichkeit sogar verbessert werden. Insbesondere ist die weitere Entwicklung von Gewerbeflächen sowie von hoch aufragenden Infrastrukturen (wie Windkraftanlagen, Funkmasten, Stromleitungen oder mögliche zusätzliche Brücken) auf ihre Verträglichkeit mit den Schutzzielen der Pufferzonen zu prüfen.

Welche Chancen ergeben sich aus der Ausweisung als Welterbegebiet?

Die mögliche Eintragung in die Welterbeliste schafft generell die Möglichkeit, eine nachhaltige regionalwirtschaftliche Entwicklung zu unterstützen. Vertriebs- und Marketinginitiativen in Weinbau und Tourismus, die auf die Welterbeauszeichnung Bezug nehmen, sollten hierzu mit den hohen qualitativen Kriterien, die an UNESCO-Welterbestätten gestellt werden, korrespondieren (z.B. in Bezug auf Produktion, Landschaftserhaltung oder Ökologie).

Welche Flächen in welchen Gemeinden sind von der geplanten Ausweisung als Welterbegebiet (rote Abgrenzung) oder Pufferzone (gelbe Abgrenzung) umfasst?

Insoweit Teile des Siedlungsgebiets in einer Pufferzone enthalten sind, wird auf weitere landwirtschaftliche Flächen nicht gesondert verwiesen. Die genaue Lage der Welterbegebiete und Pufferzonen ist kartographisch dokumentiert. Das Flächenausmaß der 19 Weinberge beträgt insgesamt 267,31 ha (Stätte) und 3.229,21 ha (Pufferzone).

Teilraum 1: Wehr

Welterbegebiet:	Palzem:	Wehrer Rosenberg
Pufferzone:	Palzem:	landwirtschaftliche Flächen
	Stadtbredimus:	landwirtschaftliche Flächen

Teilraum 2: Wormeldingen

Welterbegebiet:	Wormeldingen:	Ehnener Wousselt
		Wormeldinger Koeppechen
Pufferzone:	Wormeldingen:	Teile des Siedlungsgebiets
	Palzem:	landwirtschaftliche Flächen
	Wincheringen:	einzelne Häuser

Teilraum 3: Mehring

Welterbegebiet:	Mehring:	Mehringer Blattenberg
	Pölich:	geringfügige Teile des Mehringer Blattenbergs
Pufferzone:	Mehring:	Teile des Siedlungsgebiets inkl. Gewerbegebiet
	Pölich:	landwirtschaftliche Flächen

Teilraum 4: Thörnich

Welterbegebiet:	Thörnich:	Thörnicher Ritsch
Pufferzone:	Thörnich:	gesamtes Siedlungsgebiet
	Klüsserath:	fast das gesamte Siedlungsgebiet
	Köwerich:	einzelne Häuser
	Ensch:	Teile der Siedlung
	Leiwen:	geringfügiger Anteil der landwirtschaftlichen Flächen

Teilraum 5: Trittenheim-Neumagen

Welterbegebiet:	Trittenheim:	Trittenheimer Apotheke
	Neumagen-Dhron:	Neumagener Sonnenuhr
Pufferzone:	Trittenheim:	Teile der Siedlung
	Neumagen-Dhron:	landwirtschaftliche Flächen, Photovoltaikanlage
	Leiwen:	geringfügiger Anteil der landwirtschaftlichen Flächen

Teilraum 6: Piesport

Welterbegebiet:	Piesport:	Piesporter Mosellorelay
	Minheim:	geringfügige Teile der Piesporter Mosellorelay
Pufferzone:	Piesport:	Teile der Siedlung Niederemmel
	Minheim:	einzelne Häuser

Teilraum 7: Ürzig

Welterbegebiet:	Ürzig:	Ürziger Würzgarten
	Erden:	Erdener Treppchen
Pufferzone:	Ürzig:	Teile der Siedlung
	Erden:	gesamte Siedlung Erden
	Zeltingen-Rachtig:	gesamte Siedlung und Gewerbezone Ürzigermühle
	Lösnich:	einzelne Häuser

Teilraum 8: Starkenburg-Enkirch

Welterbegebiet:	Starkenburg (Mosel):	Starkenburger Rosenberg
	Enkirch:	Enkirchener Zeppwingert und Ellergrub
Pufferzone:	Traben-Trarbach:	Teile der Siedlung
	Starkenburg (Mosel):	Teile der Siedlung
	Enkirch:	landwirtschaftliche Flächen

Teilraum 9: Pünderich

Welterbegebiet:	Pünderich:	Pündericher Marienburg
Pufferzone:	Pünderich	gesamte Siedlung
	Reil (Mosel)	geringfügiger Anteil der landwirtschaftlichen Flächen
	Zell (Mosel)	gesamte Siedlung Marienburg

Teilraum 10: Neef-Bremm

Welterbegebiet:	Neef:	Neefer Frauenberg
	Bremm	Neefer Frauenberg
		Bremmer Calmont
	Ediger-Eller	Bremmer Calmont
Pufferzone:	Neef	gesamte Siedlung
	Bremm	gesamte Siedlung
	St. Aldegund	geringfügiger Anteil der landwirtschaftlichen Flächen
	Ediger-Eller	geringfügiger Anteil der landwirtschaftlichen Flächen

Teilraum 11: Ediger-Eller

Welterbegebiet:	Ediger-Eller:	Ediger Elzhofberg
Pufferzone:	Ediger-Eller	Campingplatz
	Senheim	geringfügiger Anteil der landwirtschaftlichen Flächen
	Nehren (Mosel)	Naturraum

Teilraum 12: Fankel

Welterbegebiet:	Bruttig-Fankel:	Fankeler Rosenberg
	Ellenz-Poltersdorf:	Fankeler Rosenberg
Pufferzone:	Bruttig-Fankel:	Teile der Siedlung Fankel
	Ellenz-Poltersdorf:	gesamte Siedlung Ellenz
	Beilstein (Mosel):	fast gesamte Siedlung

Teilraum 13: Lehmen

Welterbegebiet:	Lehmen:	Lehmener Klosterberg und Lay
	Kobern-Gondorf:	Lehmener Lay
Pufferzone:	Lehmen:	Teile der Siedlung
	Kobern-Gondorf:	einzelne Häuser in Gondorf
	Niederfell:	Teile der Siedlung Niederfell

Teilraum 14: Kobern

Welterbegebiet:	Kobern-Gondorf:	Koberner Schlossberg
		Koberner Weißenberg
		Koberner Fahrberg
		Winninger Uhlen
	Winningen:	Winninger Uhlen
		Winninger Hamm
Pufferzone:	Kobern-Gondorf:	Teile der Siedlung Gondorf
		gesamte Siedlung Kobern
	Niederfell:	landwirtschaftliche Flächen
	Dieblich:	gesamte Siedlung (ohne Diebling-Berg)
	Winningen:	Teile der Siedlung

Teilraum 15: Winningen

Welterbegebiet:	Winningen:	Winninger Brückstück und Röttgen
	Koblenz (Güls):	Winninger Röttgen
Pufferzone:	Winningen:	Teile der Siedlung, Teile des Flugplatzes
	Koblenz (Güls):	landwirtschaftliche Flächen
	Koblenz (Lay):	Teile der Siedlung

Wie geht es im Fall einer erfolgreichen Bewerbung auf Landesebene weiter?

Falls der Welterbeantrag vom Land Rheinland-Pfalz für die deutsche Tentativliste vorgeschlagen wird, werden bis zur endgültigen Verabschiedung der deutschen Tentativliste und deren Einreichung bei der UNESCO weitere vorbereitende Maßnahmen in den Jahren 2022 bis 2024 erforderlich sein. Für diesen Fall ist vom Verein Weltkulturerbe Moseltal e.V. das Projekt zu verstetigen. Ausführungen hierzu werden bereits in die Bewerbungsunterlagen mit einfließen. So ist es für den Vorstand des Vereins beispielsweise denkbar, das Projekt in bereits bestehende Strukturen wie die „Regionalinitiative Faszination Mosel" zu überführen. Bei einem positiven Bescheid des Landes werden hierzu im Herbst 2021 Abstimmungsprozesse angestoßen.

14. Antrag der FDP-Fraktion; Einführung des Konzeptes "Nette Toilette" Win/2021/028

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Einführung des Konzeptes „Nette Toilette“ für die Ortsgemeinde Winningen. Die maximalen Kosten für die Ortsgemeinde betragen 2.000,- Euro.

Abstimmungsergebnis:

Ja 16 Nein 1 Enthaltungen 0

Begründung:

Der Antrag wird ausführlich von Walter Reick vorgetragen. Das bereits in anderen Kommunen angewandte Konzept soll in Winningen eingeführt werden. Bisher wurden Vorgespräche mit potenziellen Teilnehmern (insbesondere mit Gastronomiebetrieben) geführt, die bereit sind, das Angebot der Toilettennutzung als Serviceleistung aufzunehmen. Die Kosten der Gemeinde entstehen u.a. durch die Fertigung und Ausgabe einer entsprechenden Beschilderung, Flyer sowie dem weiteren Leitsystem. Letztendlich sind diese Kosten von der Anzahl der Teilnehmer, die dieses Serviceangebot anbieten, abhängig. Achim Kröber stellt den Antrag, dass Kosten bis 2.000,- Euro für die Umsetzung zur Verfügung gestellt werden.

Nachfolgend der Antrag vom 02.05.2021:

Freie Demokratische Partei e.V.
FDP-Fraktion Winningen
Neustraße 76
56333 Winningen

wreick@web.de

In einer Sitzung des TMWWU 2014/2015 wurde dieses Thema erstmalig aufgegriffen und nicht weiter verfolgt. Es wird Zeit, dass wir den Winningern und den Touristen eine zeitnahe praktikable und nachhaltige Lösung anbieten.

Erwartung an das Konzept „Nette Toilette"

1. Hohe Investition durch den Bau einer öffentlichen Toilette und
2. Kosten für Pflege und Wartung auf Dauer **einsparen.**
3. Den hohen Anspruch an Hygiene und Reinheit erfüllen.
4. Aufbau eines im Ort verzweigten dezentralen und pluralen Angebotes an „öffentlich" zugänglichen Toiletten.
5. Keinen zusätzlichen Brennpunkt für Vandalismus schaffen.
6. Schnell umsetzbar und praktikabel.
7. Optimale Führung des Gastes zu einer nahegelegenen „öffentlich zugänglichen" Toilette durch eine App oder einen QR Code.

WinWin Situation

1. Die Gemeinde unterstützt die Gastronomen/Cafes finanziell bei der Pflege der bereits bestehenden Toiletten.
2. Der Gastronom bekommt den einen oder anderen neuen Gast und somit die Aussicht auf Umsatzsteigerung.
3. Die Bevölkerung und die Gäste unseres Ortes erhalten ein flächendeckendes Netz an frei zugänglichen Toiletten, die sauber, gepflegt und oft bis in die Nacht geöffnet sind.
4. Winningen selbst und die Mitwirkenden, wie Gastronomen/Cafes/sonstige profitieren vom zu erwartenden positiven Echo auch in Social Media.

Alle weiteren Informationen mit Logo, Flyer, Aufkleber, Plakat, App und Preisliste des fertigen Konzeptes „Nette Toilette" sind in der Anlage beigefügt.

Für die FDP Fraktion
Walter Reick

Freie Demokratische Partei e.V.
FDP-Fraktion Winningen
Neustraße 76
56333 Winningen

wreick@web.de

In einer Sitzung des TMWWU 2014/2015 wurde dieses Thema erstmalig aufgegriffen und nicht weiter verfolgt. Es wird Zeit, dass wir den Winningern und den Touristen eine zeitnahe praktikable und nachhaltige Lösung anbieten.

Erwartung an das Konzept „Nette Toilette"

1. Hohe Investition durch den Bau einer öffentlichen Toilette und
2. Kosten für Pflege und Wartung auf Dauer **einsparen.**
3. Den hohen Anspruch an Hygiene und Reinheit erfüllen.
4. Aufbau eines im Ort verzweigten dezentralen und pluralen Angebotes an „öffentlich" zugänglichen Toiletten.
5. Keinen zusätzlichen Brennpunkt für Vandalismus schaffen.
6. Schnell umsetzbar und praktikabel.
7. Optimale Führung des Gastes zu einer nahegelegenen „öffentlich zugänglichen" Toilette durch eine App oder einen QR Code.

WinWin Situation

1. Die Gemeinde unterstützt die Gastronomen/Cafes finanziell bei der Pflege der bereits bestehenden Toiletten.
2. Der Gastronom bekommt den einen oder anderen neuen Gast und somit die Aussicht auf Umsatzsteigerung.
3. Die Bevölkerung und die Gäste unseres Ortes erhalten ein flächendeckendes Netz an frei zugänglichen Toiletten, die sauber, gepflegt und oft bis in die Nacht geöffnet sind.
4. Winningen selbst und die Mitwirkenden, wie Gastronomen/Cafes/sonstige profitieren vom zu erwartenden positiven Echo auch in Social Media.

Alle weiteren Informationen mit Logo, Flyer, Aufkleber, Plakat, App und Preisliste des fertigen Konzeptes „Nette Toilette" sind in der Anlage beigefügt.

Für die FDP Fraktion
Walter Reick

15. Antrag der CDU-Fraktion; Erneuerung des Bolzplatzes
Win/2021/029

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat stimmt dem Beschlussvorschlag, der im Antrag formuliert ist, zu.

Abstimmungsergebnis:

Ja 15 Nein 0 Enthaltungen 2

Begründung:

Der Antrag wird von Stefan Alt ausführlich vorgestellt, dabei wird die grundsätzliche Einstellung des Gemeinderates zur Umsetzung eines Cage-Soccer Feldes hinter der August-Horch-Halle erfragt. Bei positiver Haltung des Rates ist geplant, dass in diesem Jahr Planungen und insoweit Planungskosten entstehen. Die Realisierung wird im nächsten Jahr angestrebt.

Detailfragen der Ratsmitglieder, wie zum Beispiel die Nutzung der Flutlichtanlage geplant ist, Fragen zu Geräuschemissionen/Lärmschutz, Einbeziehung des Jugendbeirates, Zugangsmöglichkeiten/Öffnungszeiten des Platzes, Beteiligung des WTV, Fördermöglichkeiten/Zuschussmöglichkeiten usw. werden angesprochen.

Im Ortsgemeinderat erfährt der Antrag überwiegende Zustimmung.

Nachfolgend der Antrag vom 13.05.2021:

Ratsmitglied Manfred Traus hat während der Beratung den Sitzungsraum kurz verlassen.

Win/2021/029

CDU Fraktion – Stefan Alt – Uhlenweg 1 – 56333 Winningen

Gemeindeverwaltung Winningen
Herr BM Rüdiger Weyh
August-Horch-Str. 3

56333 Winningen

CDU Fraktion Winningen
Herr Stefan Alt
- Fraktionsvorsitzender -
Uhlenweg 1 - 56333 Winningen
0172-9771156 - stefanalt@web.de

Winningen, den 13.05.2021

Antrag für die nächste GR-Sitzung – hier: Erneuerung des Bolzplatzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen der CDU-Fraktion möchte ich gemäß §30 GemO stellvertretend folgenden Antrag zur Entscheidung für die nächste Gemeinderatssitzung stellen:

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt, den Bolzplatz hinter der August-Horch-Halle zu einem Cage-Soccer Feld umzubauen und den Platz entsprechend wieder herzurichten. Die Kosten hierfür, ohne Förderungen, Sponsoring-Leistungen und Eigenleistungen belaufen sich auf etwa 75.000 € (netto).

Die Verbandsgemeinde wird beauftragt, in Absprache mit den Antragsstellern, eine entsprechende Ausschreibung zu veranlassen, Angebote für die Errichtung einzuholen und Fördermöglichkeiten aufzuzeigen. Weiterhin soll im Haushalt 2022 der Betrag für den Platz eingestellt werden.

Eventuelle Vorarbeiten können aber schon dieses Jahr starten.

Begründung:

Der Bolzplatz ist in den letzten Jahren, trotz reger Nutzung durch Kinder und Jugendliche kaum gepflegt und „in Schuss" gehalten worden. Der Zustand lässt sich, anhand der beigefügten Bilder, sehr gut erkennen.
Der Boden ist eine reine und vor allem harte „Steinwüste", die bei Regen auch noch zum Schlammplatz wird. Dies birgt eine erhöhte Verletzungsgefahr.
Die Büsche und Bäume rund um den Zaun wachsen teilweise Armdick durch den Maschendrahtzaun, beschädigen diesen und erschweren ebenfalls den Spielbetrieb.

Dennoch ist es nach wie vor eine gut angenommene und rege frequentierte Spielstätte und vor allem auch eine Ausweichalternative zum Sportplatz für Kinder und Jugendliche.

In enger Absprache mit dem Vorstand des WTV und der Abteilung Fußball soll daher eine neue Spielstätte in Form eines Cage-Soccers errichtet werden.
Derartige Plätze, die mit Kunstrasen versehen und einem sog. „Cage" – also Käfig umrandet sind, eröffnet eine neue Art des schnellen Fußballspiels. Die angebrachten Banden verhindern, dass der Ball ins „Aus" geht. Somit wird das Spiel schneller und reizvoller.
In Güls, auf der Karthause und in Neuendorf wurden kürzlich ebensolche Plätze errichtet und können dort bei Interesse auch besichtigt werden. Die Rückmeldungen sind absolut positiv. Die Plätze werden sehr gut angenommen.

In Winningen soll der Platz ggf. Lärmschutzplatten versehen werden, damit die Belastung der Anwohner auf ein Minimum reduziert wird. Ein Lärmschutzgutachten ist avisiert.
Mit den Anwohnern wurde im Übrigen im Vorfeld gesprochen. Es gibt keine Einwände und die Zustimmung ist gegeben.

Es soll eine schaltbare LED-Beleuchtung angebracht werden, die den Vereinsmannschaften ein Alternativtraining, insbesondere im Winter dort ermöglicht.

Die Abklärung von Fördermöglichkeiten wurde bereits angestoßen und in Aussicht gestellt. Über Umfang und Höhe kann jedoch noch keine Aussage getroffen werden.

Im Übrigen wurde dieses Thema aufgrund der Initiative der Jugendlichen der zukünftigen Jugendvertretung in Winningen bereits im JuSpoKuS vorberaten und ebenfalls für gut befunden. Es war ausdrücklicher Wunsch vieler Kinder und Jugendlicher, einen Cage-Soccer Platz in Winningen zu etablieren.

Vielen Dank und mit freundlichen Grüßen

Stefan Alt, CDU Fraktion Winningen

Quelle: BSC Güls

16. Verschiedenes

Zur neuen Homepage der Ortsgemeinde werden Hinweise und Anregungen gemacht bzw. eine Nachbearbeitung wird angesprochen. Hierzu wird vom Vorsitzenden eine Vorberatung im Haupt- und Finanzausschuss angekündigt.

Im Anschluss an die öffentliche Sitzung schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.